MITTEILUNGEN

der

Arbeitsgemeinschaft der

Parlaments- und Behördenbibliotheken

Nr. 51 Dezember 1981

Inhalt

	Seite
WÜRDIGUNG	
Dietz: Nachruf auf Dr. Utz-Friedebert Taube	1
Derday: Verzeichnis der Veröffentlichungen von Dr. Utz-Friedebert Taube	3
BEITRÄGE	
Hefele: Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Erstellung von Bibliographien in der Bibliothek des Bundeskriminalamtes	7
BERICHTE UND NACHRICHTEN	
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1981 - 1 BvL 24/78 - wegen Ablieferung von Pflichtexemplaren an Bibliotheken. (Kirchner: Vorbemerkung)	25
Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7.10. 1981 - Nr. 5.B-2178/79 - wegen Zulassung zur Benutzung der Bibliothek des Bundesfinanzhofs. (Kirchner: Vorbemerkung)	39
Dietz: Bericht über die IFLA-Jahrestagung 1981 in Leipzig	49
In eigener Sache	50
AUS- UND FORTBILDUNG	
Toussaint: Lehrgang für Mitarbeiter an Bibliotheken der Industrie- und Handelskammern	51
TARIF- UND BESOLDUNGSFRAGEN	
2 Rundschreiben des Ministers der Justiz von Rheinland-Pfalz zur Eingruppierung der Angestellten in Behörden-bibliotheken (Kirchner: Anmerkung)	53
LITERATURHINWEISE	55
DUBLETTEN-, TAUSCH- UND SUCHANZEIGEN	60
DIE AUTOREN DES HEFTES	61

ISSN 0170-5598

würde. Seine unmittelbar bevorstehende Operation betrachtete er als etwas Unvermeidliches, was man hinter sich zu bringen habe, um seine volle Leistungsfähigkeit zurückzugewinnen.

Utz-Friedebert Taube wurde am 7. Juli 1928 in Bochum geboren. Fast noch ein Kind, erlebte er das Ende des Zweiten Weltkrieges als Soldat und geriet mit 17 Jahren in russische Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Rückkehr studierte er in München Geschichte, Germanistik und Geographie. 1955 legte er das erste Staatsexamen ab. 1961 promovierte er mit einer Arbeit über den Pazifisten, Historiker und Politiker Ludwig Quidde. Seine Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst erhielt er an der Bayerischen Staatsbibliothek. Von 1962 bis 1974 war er an der Stadtbibliothek München tätig, um anschließend die Leitung der Bibliothek des Deutschen Patentamtes zu übernehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken verliert mit Dr. Taube ein engagiertes Mitglied, das seit Jahren aktiv an unserer Arbeit teilgenommen hat. Dies gilt besonders für den Bereich der Ausbildung von Anwärtern des mittleren und gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienstes, wo er sich sowohl an der Erarbeitung entsprechender Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beteiligte als auch im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Bereitstellung entsprechender Ausbildungsstellen sorgte.

Wer Dr. Taube kannte, wird ihm den Respekt vor seinem vorbildlichen Pflichtbewußtsein und seiner hohen Arbeitsmoral nicht versagen können. Was er trotz seiner schweren gesundheitlichen Behinderung zu leisten vermochte, verdient höchste Anerkennung.

Wolfgang Dietz

Verzeichnis der Veröffentlichungen
von Dr. Utz-Friedebert Taube
- einschließlich der Reden und gedruckten Vorträge -

---

1. Ludwig Quidde. Ein Beitr. zur Geschichte des demokratischen Gedankens in Deutschland. - München 1963. X, 226 S.
   München, Phil. F. Diss. v. 27. Juni 1963.
   (Münchener historische Studien. Abt. Neuere Geschichte. Bd. 5)

2. Neue Wege der Berufsbildung;
   In: Bücherei und Bildung. 18 (7/8) 1966, S. 372-374.

3. Zur Neubearbeitung der ASB;
   In: Bücherei und Bildung. 19 (5) 1967, S. 297-301.

4. Fachkataloge der Werbegemeinschaft Elwert und Meurer in Berlin;
   In: Bücherei und Bildung. 19 (11/12) 1967, S. 555.

5. Katalogprobleme im öffentlichen Büchereiwesen. Mit Lit.-Ang.
   In: Bücherei und Bildung. 20 (10) 1968, S. 548-557

6. Systematik der Stadtbücherei Duisburg. Ein Beitrag zur Neubearbeitung der ASB;
   In: Bücherei und Bildung. 21(4/5) 1969, S. 118-120.

7. Systematik der Stadtbücherei Duisburg. Replik auf eine Replik;
   In: Bücherei und Bildung. 21 (10) 1969, S. 359.

8. Rede zur Amtseinführung am 3.9.1974

9. Wie teuer ist die Bibliothek?
   In: DPA-Forum H.6. 1975, S. 6-9.

10. Aufgaben und Dienstleistungen der Bibliothek des Deutschen Patentamts;
    In: Berichte der 17. Jahrestagung des Ausschusses für Patentdokumentation. München 1975. S 231-251. Mit 5 Tab.

11. Dienstleistungen und Informationsmittel der Bibliothek des Deutschen Patentamtes angesichts der Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung;
In: Berichte der 18. Jahrestagung des Ausschusses für Patentdokumentation. München 1976. S.237-257.

12. Die Anfänge der Bibliothek des Patentamts. -
In: DPA-Forum. 1977. H. 2/3 S. 28-33.

13. Bibliographie der Zeitschriftenliteratur zum Stand der Technik.
Ein nach der Internationalen Patentklassifikation geordnetes Verzeichnis von Zeitschriftenaufsätzen, die im Berichtszeitraum der Prüfstoffsammlung des Deutschen Patentamts zugingen. München, New York: Verl. Saur 1978 ff. [Hrsg.]

Jg. 1. 1976. 4 Bde. 1978.
2. 1977. 4 Bde. 1979.
3. 1978. 4 Bde. 1979.

14. Die regionale und überregionale Literaturversorgung mit Patentdokumenten in der Bundesrepublik Deutschland;
In: Berichte über die 17. Tagung in Kassel / Arbeitsgemeinschaft d. Spezialbibliotheken. - Berlin, 1979. S. 163-177

15. Die Internationale Patentklassifikation (IPC) und ihre Anwendung in der Bibliothek des Deutschen Patentamtes;
In: Bibliotheksforum Bayern 7 (1979) 3, S. 179-206.

16. Norbert Fischer zum 75. Geburtstag;
In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken, Nr. 47, 1979, S. 1.

17. Vorwort zum "Verzeichnis der Patentliteratur", 1. Auflage, München, Deutsches Patentamt, 1979, S. I-III.

18. Dr. Heinz Siegel im Ruhestand;
In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken, Nr. 48, 1980, S. 1-2.

19. Heinrich Voigt und die Rettung der Bibliothek des Reichspatentamtes;
In: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken. Hrsg. von Wolfgang Dietz, Hildebert Kirchner u. Kurt Georg Wernicke. München u.a.: Saur 1980. S. 101-121.

20. Aus der Bibliothek des Deutschen Patentamtes;
In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken, Nr. 50, 1981, S. 30-32.

21. 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken;
In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie, Jg. 28, 1981, Heft 1, S. 76-79.

22. Die regionale und überregionale Literaturversorgung mit Patentdokumenten in der Bundesrepublik Deutschland;
In: Bibliothek. Forschung und Praxis, 5 (1981) Nr. 2, S. 153-159.

23. Zusammenarbeit zwischen den Auslegestellen und dem Deutschen Patentamt im Bereich der Literaturversorgung.
(Vortrag bei der Tagung der Leiter der Auslegestellen im DPA am 20.5.1981);
In: DPA-Forum, 1981, Nr. 2, S. 14-15.

24. Deutsches Patentamt, Bibliothek;
In: Bibliotheksforum Bayern, 9 (1981), H. 3, 6 Seiten.

25. Patentdokumente. Besonderheiten der Schriften sowie ihrer Beschaffung und Bearbeitung.
(Noch ungedrucktes Manuskript für ein Handbuch: "Arbeitshilfen für Spezialbibliotheken". Berlin, voraussichtlich 1982).

26. Kleine Mitteilungen. Deutsches Patentamt München, Bibliothek;
In: Bibliotheksforum Bayern.

Jg. 3. 1975. S. 235.
Jg. 5. 1977. S. 64-65.
Jg. 7. 1979. S. 85-86. 172.

Jg. 7. 1979. S. 172.
Jg. 8. 1980. S. 80-81.
Jg. 9. 1981. H. 3. S ....

Rezensionen:

27. Aktuelle Probleme der Bibliotheksverwaltung. Festgabe Hermann Fuchs zum 70. Geburtstag... Hrsg. von Ewald Wagner. (Mit 1 Portr.)
Wiesbaden: Harrassowitz 1966. 151 S.
In: Bücherei und Bildung. 20 (5) 1968, S. 301-303.

28. Buch und Leser in Deutschland. Untersuchung d. DIVO-Inst. Frankfurt a.M. Bearb. von Maria-Rita Girardi, Lothar Karl Neffe u. Herbert Steiner.
Gütersloh: Bertelsmann 1965. 356 S. (Schriften zur Buchmarktforschung. 4.)
In: Bücherei und Bildung. 19 (5) 1967, S. 301-302.

29. Fachbibliographischer Dienst (FD), Red. Klaus-Dietrich Hoffmann, Arbeitsstelle für das Büchereiwesen. Jg. 1. 1965 ff.
Berlin: DBV / Arbeitsstelle für das Büchereiwesen 1966, 33, 163 S.
In: Bücherei und Bildung 19 (4) 1967, S. 227-228.

30. Paunel, Eugen: Die Staatsbibliothek zu Berlin. Ihre Geschichte und Organisation während der ersten zwei Jahrhunderte seit ihrer Eröffnung. 1661 - 1861. Mit 64 Abb.
Berlin: de Gruyter 1965. XXVII, 420 S.
In: Bücherei und Bildung. 18 (4) 1966, S. 210-211.

31. Samurin, Jewgeni Iwanowitsch: Geschichte der bibliothekarisch-bibliographischen Klassifikation. Aus d. Russ. Bd. 1. (Leipzig 1964)
In: Bücherei und Bildung. 17 (9) 1965, S. 463-465.

32. Saur, Karl-Otto: Handbuch der technischen Dokumentation und Bibliographie (München 1965). Bd 2: Die Fachliteratur zum Buch u. Bibliothekswesen. 6. Ausg.
In: Bücherei und Bildung. 17 (10) 1965, S. 528-530.

33. Verzeichnis der Bibliotheken in Berlin (West). Hrsg. im Auftrag des Senats von Berlin von Hildegard Lullies. Berlin: Spitzing 1966. XII. 301 S.
In: Bücherei und Bildung. 18 (5) 1966. S. 280.

Zusammengest. von Eckhard Derday

B E I T R Ä G E

Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Erstellung von Bibliographien in der Bibliothek des Bundeskriminalamtes*

von
Bernhard Hefele

Übersicht

1. Problemstellung

2. Die Bibliothek des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden
   2.1 Bestand
   2.2 Erschließung
   2.3 Informationsdienste

3. Aufbau und Inhalt der BKA-Bibliographienreihe
   3.1 Inhaltliche Erschließung
   3.2 Titelermittlung

4. Überlegungen zum Einsatz der EDV

5. Datenbanksystem
   5.1 Datenerfassung
   5.2 Recherche
   5.3 Druckaufbereitung

6. Erfahrungsbericht und Ausblick

7. Anlagen
   7.1 Herstellung einer Bibliographie (Ablaufschema)
   7.2 Datenerfassungsbeleg
   7.3 Druckprogramm (Programmablaufplan)
   7.4 Literaturverzeichnis (erstellt mit FIDAS)

1. Problemstellung

Es ist eine bekannte Tatsache, daß es zunehmend schwieriger wird, die Fachliteratur auch nur eines eng begrenzten Spezialgebietes zu überblicken. Besonders problematisch ist dies bei so interdisziplinär angelegten Wissenschaften wie der Kriminologie[1] mit ihren engen Beziehungen zur Rechtswissenschaft, insbesondere zum Strafrecht und zum Strafverfahrensrecht, zur Rechtsmedizin, Psychiatrie, Psychologie, Soziologie, Statistik, Strafvollzugskunde usw. Das gleiche gilt für die Kriminalistik und die übrigen sogenannten Polizeiwissenschaften[2].

Wer kriminalistisch-kriminologische Fachliteratur sucht, ist somit auf Hilfsmittel wie Bibliothekskataloge, Bibliographien, Abstracts und andere Referateorgane sowie auf die Arbeit von Informations- und Dokumentationsstellen angewiesen.

Während eine Reihe von periodisch erscheinenden Bibliographien (z.B. Heidelberger Dokumentation; Karlsruher Juristische Bibliographie, Sachgebiet 5; Strafrecht und Strafverfahren; Kriminalsoziologische Bibliografie usw.)[3] und Referateorganen (z.B. Abstracts on Police Science, Criminology and Penology Abstracts, Criminal Justice Abstracts usw.)[4] versucht, einen umfassenden Überblick über ein sehr komplexes Gesamtgebiet zu geben[5], sind Spezialbibliographien zu einzelnen engeren Themenbereichen sehr selten oder versteckt[6], so daß die problemorientierte Auswertung dieser Informationsmittel einen sehr hohen Suchaufwand erfordert. Diese Tatsache sowie die starke Nachfrage nach solchen fachspezifischen Informationsdiensten waren Anlaß für das Bundeskriminalamt, die dortigen Dienstleistungen einem breiteren Benutzerkreis zur Verfügung zu stellen.

2. Die Bibliothek des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden

2.1 Bestand

Den Grundstock der Bestände der Bibliothek des BKA bildet die Literatur des Kriminalpolizeiamtes für die Britische Zone in Hamburg. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 08.03.51 und Fertigstellung der Gebäude in Wiesbaden erfolgte 1953 der Umzug von Hamburg nach Wiesbaden. Da zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 3000 Bände vorhanden waren, kann von einem völligen Neuaufbau der Bibliothek gesprochen werden.

Mit dem im Dezember 1978 durchgeführten Umzug in neue Räume und einer damit verbundenen völligen Neueinrichtung wurde die Bibliothek im Januar 1979 in eine Präsenzbibliothek umgewandelt.

Die Bibliothek des BKA pflegt - neben ihren Aufgaben als Bibliothek einer Bundesoberbehörde - insbesondere die Sammelgebiete Kriminalistik und Kriminologie mit all ihren Randgebieten, soweit dies der Erwerbungsetat (für 1980: DM 160.000) ermöglicht. Hauptsächlich wird versucht, die deutschsprachige polizeibezogene Fachliteratur so vollständig wie möglich zu sammeln und zu erschließen; ausländische Literatur kann nur in Auswahl beschafft werden[7].

Gegenwärtig verfügt die Bibliothek über ca. 40 000 Bände; 430 Fachzeitschriften (einschließlich Gesetz- und Amtsblätter) sowie 8 Tageszeitungen werden laufend gehalten. Der jährliche Zuwachs beträgt ca. 2500 Bände.

2.2 Erschließung

Die Bestandserschließung erfolgt durchweg konventionell durch Zettelkataloge. Ein nach den Preußischen Instruktionen aufgebauter - jedoch nach der mechanischen Wortfolge geordneter Alphabetischer Katalog wurde ab Januar 1979 nach den Regeln für die Alphabetische Katalogisierung (RAK) weitergeführt; der nach Dezimalklassifikation (DK-Handausgabe) erstellte Systematische Sachkatalog mußte jedoch - da er nicht mehr den Anforderungen der Bibliothek und ihrer Benutzer entsprach - vollständig abgebrochen und ab Januar 1979 durch einen Schlagwortkatalog, der gegenwärtig über 5000 Begriffe beinhaltet, ersetzt werden. Davon betroffen war auch die Buchaufstellung im Freihandmagazin. Ebenfalls ab Januar 1979 werden alle Neuzugänge nach einer neuen, im BKA entwickelten Systematik aufgestellt und der "Altbestand" nach und nach in diese neue Systematik eingearbeitet.
Die Kataloge erfassen ohne Einschränkung alle Monographien und Sammelwerke sowie relevante Aufsätze aus Tagungsberichten, Festschriften o.ä.
Zeitschriften werden bereits über ein 1979 neu konzipiertes EDV-System erfaßt, das den Druck eines alphabetischen, später auch systematischen Bestandsverzeichnisses ermöglicht[8].

Bereits seit 1955 ist die Bibliothek mit dokumentarischen Aufgaben betraut. Neben dem oben erwähnten Systematischen Katalog für Monographien wurde zusätzlich ein nach der Dezimalklassifikation erstellter Zeitschriftenaufsatzkatalog geführt, der überwiegend deutschsprachige Aufsätze aus ca. 100 Zeitschriften nachwies. Seit 1974 wird diese Aufgabe durch die beiden Literaturdokumentationsstellen des BKA für Kriminalwissenschaften und Kriminaltechnik wahrgenommen[9].

2.3 Informationsdienste

Der besonderen Informationsaufgabe einer Behörden- und Spezialbibliothek wird vor allem durch die Herausgabe von Informationsdiensten große Bedeutung beigemessen. Bereits 1956 wurde ein gedrucktes Bestandsverzeichnis veröffentlicht, das 1958 einen 1. Nachtrag erhielt. Eine Neuauflage folgte 1964 mit einem Nachtrag von 1970[10]. Seit 1972 erscheint zweimonatlich eine nach Sachgebieten aufgebaute Neuerwerbungsliste, die alle Neuzugänge (einschließlich Aufsätze nach Sammelwerken) nachweist.
Seit Januar 1979 erscheint monatlich ein Zeitschrifteninhaltsdienst (ZID Kriminologie, Kriminalistik, Polizei, Kriminaltechnik), der Kopien der Inhaltsverzeichnisse von ca. 70 Fachzeitschriften enthält. Darüber hinaus werden hier auch relevante Sammelwerke angezeigt. Ein Verzeichnis der im ZID angezeigten Zeitschriften wird auf EDV-Basis aus der Zeitschriftendatei ausgegeben und mit Angaben über Titel, Erscheinungsort, Erscheinungsweise und Auswertungshinweisen dem ZID vorangestellt.
Seit November 1979 wird die BKA-Bibliographienreihe von der Bibliothek herausgegeben. Grundlage hierfür sind - neben dem 1974 eingerichteten Dokumentationssystem - vor allem Literaturverzeichnisse aus insgesamt ca. 150 Themenbereichen wie Alkoholismus, Bandenkriminalität, Diebstahl, Jugendkriminalität, Wirtschaftskriminalität usw., die hauptsächlich auf Anfrage erstellt wurden und aus personellen Gründen nicht mehr aktualisiert werden konnten. Zudem verzeichneten sie nur Literatur, die in der Bibliothek vorhanden war, was für hausinterne Zwecke oft ausreichte, jedoch dem dokumentarischen Charakter von Spezialbibliographien kaum gerecht wurde.

Aus der Überlegung heraus, diese bisher mit herkömmlichen Arbeitsmethoden erstellten Literaturverzeichnisse in überarbeiteter und erheblich erweiterter Form einer größeren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, entschloß sich die Bibliothek zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung speziell für die Herausgabe der BKA-Bibliographienreihe.

3. Aufbau und Inhalt der BKA-Bibliographienreihe

Die "Bibliographie Fahndung" wurde anläßlich der Arbeitstagung im Bundeskriminalamt zum Thema "Möglichkeiten und Grenzen der Fahndung" erarbeitet und als Band 1 der BKA-Bibliographienreihe im November 1979 vorgestellt. Sie enthält ca. 600 deutschsprachige Fundstellen zu den Themenbereichen Fahndung und Observation. Der 2. Band folgte im Juni 1980 mit dem Thema "Gewalt und Kriminalität in den Massenmedien" mit ca. 1500 Titeln ohne sprachliche Be-

grenzung. Band 3 enthält die "Personalbibliographie Dr. Horst Herold", die anläßlich der Verabschiedung des BKA-Präsidenten zum 30. März 1981 mit 380 Titeln veröffentlicht wurde.
Jede dieser Bibliographien besteht grundsätzlich aus 2 Teilen: einem Hauptteil, der - bei Band 1 und 2 nach dem Verfasseralphabet; bei Band 3 in chronologischer Reihenfolge - alle Titelaufnahmen enthält und einem Stichwortregister, das auf die betreffenden Haupteintragungen im ersten Teil hinweist und diese erschließt.
Als erfolgreich hat sich das Prinzip erwiesen, jeder Bibliographie eine wissenschaftliche Einleitung voranzustellen, die zugleich in das betreffende Thema einführt[11].
In Vorbereitung befindet sich gegenwärtig ein Verzeichnis zur Jugendkriminalität, das weit über 3000 Titel umfassen und als Band 4 veröffentlicht wird. Weitere Bände sind geplant: Sexualität mit Kindern, Kindesmißhandlung, Gewalt gegen Frauen, Rauschmittelkriminalität. Die BKA-Bibliographienreihe richtet sich an Praktiker aus dem Polizeibereich, an Wissenschaftler, Studenten und Bibliotheken. Das in ihnen verzeichnete Material geht weit über den Bestand der Bibliothek des BKA hinaus und ist durchweg über jede Universitätsbibliothek bzw. über den Deutschen Leihverkehr zu bekommen.

3.1 Inhaltliche Erschließung

Band 1 und 2 der BKA-Bibliographienreihe enthalten lediglich Stichwortregister, d. h. die Eintragungen im Register werden dem Titel der erfaßten Schrift entnommen. Dies wird sich auch bei den meisten der folgenden Bände nicht ändern lassen.
Die Gesamtkonzeption läßt es jedoch zu, verschiedene Bibliographietypen zu erstellen und somit auch Literatursammlungen, die bereits inhaltlich weitgehend erschlossen sind, in den Datenbestand mit aufzunehmen, so daß auch Schlagwortregister oder gar wertende Bibliographien angeboten werden können. Mit Band 3 konnte bereits eine Personalbibliographie, die über ein Personen- und Sachregister verfügt, vorgestellt werden.

3.2 Titelermittlung

Grundlage für die Erstellung von Bibliographien ist hauptsächlich der Bestand der Bibliothek des BKA. Darüber hinaus werden Titel mit Hilfe von National- und Fachbibliographien sowie anderer Nachschlagewerke ermittelt und über Fernleihe bestellt. Die Literaturverzeichnisse von Büchern und vor allem von Dissertationen werden gründlich durchgesehen; die so ermittelten Titel werden

ebenfalls durch Fernleihe bestellt und erfaßt. Grundsätzlich wird also nur autopsiertes Material verwendet.

4. Überlegungen zum Einsatz der EDV

Folgende Faktoren waren bei der Überlegung, ob für die weitere Bearbeitung der Literaturverzeichnisse die EDV eingesetzt werden sollte[12], von Bedeutung:

1. der Umfang der Bibliographien, die veröffentlicht werden sollten. Allein die beiden in Vorbereitung befindlichen Verzeichnisse zur Jugend- bzw. Rauschmittelkriminalität umfassen ca. 7 - 8000 Titel (geschätzt);
2. die äußere Form und die Aktualität der Bibliographien. Es sollten Bände im DIN A4-Format veröffentlicht werden, die relativ preiswert ohne allzu großen technischen Aufwand herzustellen waren. Außerdem sollten die Bibliographien bei Erscheinen so aktuell wie möglich sein, was bei einem manuellen Verfahren kaum ermöglicht werden konnte;
3. die Bibliographien sollten über Sachregister erschließbar sein. Hierbei sollte die mühsame Arbeit der manuellen Herstellung sowie die hierbei auftretende große Fehlerhäufung vermieden werden;
4. das Betriebssystem BS 2000 stand der Bibliothek des BKA ab 1978 zur Verfügung;
5. ein entsprechendes Programmsystem konnte gefunden und für die Bedürfnisse der Bibliothek angewendet werden. (s. unten)

5. Datenbanksystem

Auf der Suche nach einem entsprechenden Datenbanksystem, das die geforderten Bedingungen: komfortable Unterstützung bei der Datenpflege, Auflistung der bibliographischen Angaben nach einem festen Schema, Sortierung nach frei bestimmbaren Kriterien, Überprüfung und Formalfehler, automatische Registererstellung, typographische Aufbereitung bis hin zum Umbruch erfüllte, konnte ein System gefunden werden, das ein breites Spektrum an Dateiauswertungsfunktionen anbietet. Das von der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD) entwickelte formalorientierte interaktive Datenbanksystem (FIDAS)[13] wurde bereits in mehreren Bibliotheken mit Erfolg eingesetzt[14] (vgl. zuletzt den Beitrag von Christoph Köppen in dieser Zeitschrift). In der Formularbearbeitungsphase können Formulare im Dialog ausgefüllt und gespeichert werden; in der Ausführungsphase bearbeitet der betreffende Modul

die Datei den im Formular eingetragenen Anweisungen entsprechend. Eine Erfolgskontrolle ist somit sofort am Bildschirm möglich.
Das Datenbanksystem enthält verschiedene Module für unterschiedliche Aufgaben: so z. B. FIDAS-Felder zum Aufbau einer Datei und zur Festlegung der Datenfelder, FIDAS-Update für Datenerfassung und -korrektur, FIDAS-Sesor zum Selektieren und Sortieren von Datensätzen, FIDAS-Ireg zur Herstellung von Drucklisten nach einem programmierten Schema usw. [15].

5.1 Datenerfassung

Mit Hilfe des FIDAS-Moduls FELDER kann das Ablageschema für eine Datei, in die Datensätze eingegeben werden sollen, erstellt werden. Für die Aufbereitung der bibliographischen Angaben wurde ein Kategorienschema entwickelt, das die Erfassung aller möglichen Literaturgattungen (Monographien, Sammelwerke, Zeitschriftenaufsätze, Beiträge aus Sammelwerken, Zeitungsartikel usw.) nach einem einzigen Schema ermöglicht. Das Kategorienschema entspricht dem in der Anlage 1 enthaltenen Erfassungsbeleg.
Das Kategorienschema enthält die Datenfelder

KEY	=	Satzschlüssel
THEMA	=	Thema der Bibliographie (Sachgebiet)
AUTOR	=	Verfasser, Herausgeber
TITEL	=	Titel des Buches oder des Aufsatzes mit Untertiteln
ZEITS	=	Zeitschrift, Sammelwerk, Zeitung
ORT	=	Erscheinungsort
JAHRG	=	Jahrgang
JAHR	=	Erscheinungsjahr
HEFTNR	=	Nummer des Heftes
UMFANG	=	Umfangsangaben
ANMERK	=	Anmerkungen, bibliographische Notizen
STICHW	=	Stichwörter, Schlagwörter

Wird zum Beispiel ein Zeitschriftenaufsatz erfaßt, so werden nur die dafür vorgesehenen Datenfelder verwendet:
KEY, THEMA, AUTOR, TITEL, ZEITS, JAHRG, JAHR, UMFANG, ANMERK (falls nötig) und STICHW. Für eine Monographie werden nur die Felder: KEY, THEMA, AUTOR, TITEL ORT, JAHR, UMFANG, ANMERK und STICHW verwendet.

Die Datenerfassung erfolgt mit Hilfe des FIDAS-Modul UPDATE über ein Terminal (TRANSDATA 8160), das direkt an das Betriebssystem BS 2000 im BKA angeschlossen ist. Es können nun über weitere Kommandos

- neue Datensätze in den Bestand eingegeben (INPUT-Modus)
- bereits vorhandene Datensätze gelesen (READ-Modus)
  oder
- vorhandene Datensätze gelöscht werden (DELETE-Modus)

Über weitere Kommandos kann in der Datei geblättert werden bzw. können bestimmte Datensätze aufgerufen werden.
Alle stereotypen Zusätze wie Kommata zwischen Jahrgang, Jahr, Heftnummer und Umfang oder Satzzeichen am Ende oder Doppelpunkt nach der Verfasserangabe entfallen bei der Datenerfassung. Dies ist später die Aufgabe des Programms, bei der Druckaufbereitung zu erkennen, ob es sich um einen Aufsatz oder eine Monographie handelt und das jeweils dort stereotyp wiederkehrende einzufügen (so z. B. den Zusatz "IN:" bei Aufsätzen). Alle Neueingaben werden durch einen Computerausdruck protokolliert und anschließend Korrektur gelesen. Die Datenkorrektur erfolgt direkt am Bildschirm; hier können wahlweise Zeichen eingefügt oder gelöscht, ganze Zeilen verschoben oder durch andere ersetzt werden, je nach Art des Fehlers. Die Korrekturen werden wiederum protokolliert.

5.2 Recherche

Bei der Recherche können grundsätzlich alle erfaßten Daten abgefragt werden. Hierbei können einfache Suchanfragen (sog. Elementarbedingungen) oder komplexe Suchanfragen (mehrere Elementarbedingungen mit logischer Verknüpfung) eingegeben werden. Elementarbedingungen bestehen aus Feldangabe, Vergleichsrelation und Vergleichswert; Beispiel: JAHR = '1978' (das Programm wählt alle Literaturstellen aus, die im Jahr 1978 veröffentlicht wurden). Über eine Prozedur kann das Rechercheergebnis am Bildschirm oder über einen Schnelldrucker ausgegeben werden.
Mehrere solche Elementarbedingungen können durch die logischen Operatoren "und", "oder", "und nicht" zu komplexen Suchanfragen verknüpft werden; Beispiel:

```
AUTOR ='HEROLD, HORST' UND TITEL ='KRIMINALGEOGRAPHIE'
UND (JAHR='1976' ODER JAHR='1977')
```

Das Programm wählt alle Literaturstellen aus, die von Horst Herold im Jahre 1976 oder 1977 zur Kriminalgeographie erschienen sind.

Weitere Dateiauswertungen sind möglich: so war z. B. bei der Veröffentlichung der "Bibliographie Fahndung" die Frage aufgetaucht, auf welche Zeiträume sich die erfaßten Schriften verteilen. Anhand der Erscheinungsjahre konnte festgestellt werden, daß ca. 2/3 der verzeichneten Literatur zwischen 1969

und 1979 erschienen ist. Ebenso war interessant festzustellen, wann der Begriff "Rasterfahndung" erstmals in der Literatur verwendet wurde.

5.3 Druckaufbereitung

Die Druckaufbereitung einer Bibliographie erfolgt in mehreren Schritten. Da die bibliographischen Angaben für mehrere Themenbereiche in einer Datei abgespeichert sind, muß zunächst mit Hilfe des FIDAS-Moduls SESOR (SElektieren, SORtieren) ein bestimmter Bereich über das Datenfeld THEMA abgefragt werden; Beispiel:

THEMA = 'FAHNDUNG'

Zugleich werden Sortierkriterien eingegeben, z. B.:

AUTOR, TITEL, JAHR oder

JAHR, AUTOR, TITEL,

Der weitere Prozeß der Druckaufbereitung erfolgt über den FIDAS-Modul IREG (Interaktiver REport-Generator), der entsprechende Kommandos für Seitenaufbau, Seitenumbruch, Zeilenbegrenzungen, Zeilenumbruch, automatischen Seitenzähler, Steuerung von Trenn- und Satzzeichen usw. enthält. Da die Bibliographien in Form von gedruckten Verzeichnissen an den Benutzer gebracht werden, müssen die Daten in die Form von Druckseiten im DIN A4-Format gebracht und zur Veröffentlichung vorbereitet werden.
Alle gedruckten Titel werden mit einer laufenden Nummer versehen, die für das Stichwortregister von Bedeutung ist. Über eine zusätzliche Prozedur werden alle Stichwörter über eine interne Keyliste aufgelistet, alphabetisch sortiert und mit den entsprechenden laufenden Nummern versehen, so daß über das damit erstellte Stichwortregister in der gedruckten Bibliographie ein Nachschlagen und Auffinden der betreffenden Titel möglich ist. Eine intellektuelle Durchsicht des Stichwortregisters ist unvermeidbar, um Singular- und Pluralformen zu normieren und bei Synonymen Verweisungen einzuarbeiten.

Die auf diesem Wege erstellte Bibliographie besteht aus 2 Computerlisten, die auf weißem Papier ausgedruckt werden. Diese Listen werden auf DIN A4 zugeschnitten und gemäß der entsprechenden Auflage der Bibliographie fotokopiert und gebunden. Dies erschien bisher als das preisgünstigste Verfahren; gegenwärtig finden Überlegungen statt, zukünftig Bibliographien mit Hilfe von Lichtsatz-Steuerdaten direkt über ein DIGISET herzustellen.

6. Erfahrungsbericht und Ausblick

Gegenwärtig sind nach der beschriebenen Methode ca. 8000 Datensätze in einem

Zeitraum von ca. 2 1/2 Jahren erfaßt worden. Mit herkömmlichen Arbeitsmethoden wäre dies - zusammen mit der Veröffentlichung dreier Bände - nicht in so kurzer Zeit zu bewerkstelligen gewesen. Mit Hilfe des Systems konnte die Arbeit des Bibliographen auf das Sichten, Sammeln und Aufbereiten des Materials reduziert werden: alles andere, vor allem das arbeitsintensive Registererstellen oder das Einfügen neuer Titel usw., übernimmt der Computer als "intelligente Schreibmaschine". Ein weiterer Vorteil ist noch zu nennen: jederzeit können Nachträge oder ganze Neuauflagen von Bibliographien nach dem jeweils neuesten Stand des Wissens veröffentlicht werden; Interessenten können diese Computerausdrucke in kurzer Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Das Verfahren kann vielseitig genutzt und weiterentwickelt werden. "So bedeutsam und hilfreich übergeordnete Dokumentationssysteme sind, so können sie in ihrem momentanen Zustand private Literaturdokumente zwar ergänzen, nie aber ersetzen. Was an einer Veröffentlichung für einen bestimmten Leser neu und relevant ist, hängt von dessen Wissensstand und Aufgabenspektrum ab. Eine vom Benutzer losgelöste Dokumentation liefert einen Extrakt, bei dem subjektiv Wichtiges verlorengehen kann"[16]. Das hier vorgestellte System kann als Beitrag zur individuellen Literaturdokumentation gerade dem Forscher und Wissenschaftler mühselige und aufwendige Arbeiten abnehmen (z. B. zur Erstellung eines Literaturverzeichnisses in einer Fachveröffentlichung; das in der Anlage abgedruckte Literaturverzeichnis soll dies verdeutlichen) und stellt zudem ein preiswertes und effektives Verfahren mit einem hohen Rationalisierungsgrad dar.

In einer weiteren Ausbauphase läßt sich das System ohne großen Aufwand als Basis z. B. für ein EDV-gestütztes Katalogisierungssystem oder den Ausbau zu einem integrierten Bibliothekssystem (für Erwerbung, Katalogisierung, Ausleihe usw.) mit Verbundaussichten nutzen. Konkrete Überlegungen hierzu bestehen bereits. Zusammen mit dem Dokumentationssystem kann somit "eine Art Zentralbibliothek der Kriminalistik (und) der Kriminologie ... (geschaffen werden), die jedoch im Unterschied zu den herkömmlichen Bibliotheken den Suchaufwand nicht nur auf Bruchteile verkürzt, sondern vor allem die Mehrdimensionalität und Vollständigkeit der Recherche garantiert"[17].

Anmerkungen

* Eine ausführliche Dokumentation des Verfahrens enthält Hefele/Klein

1) Vgl. Kaiser, S. 11, Göppinger, S. 7 ff.
2) Vgl. Geerds, S. 7 ff., Bleck S. 200
3) Vgl. Terdenge, S. 36 - 39, Störzer/Streng
4) Vgl. Terdenge, S. 39 - 42
5) Das einschlägige "Handbuch der bibliographischen Nachschlagewerke" von Totok/Weitzel weist zum Strafrecht lediglich 3 Titel nach (S. 257). - Vgl. auch:Koppitz S. 221 mit 2 Titeln
6) z. B. in Dissertationen, Aufsätzen, Lehrbüchern, Handbüchern wie dem von Sieverts herausgegebenen "Handwörterbuch der Kriminologie". - Vgl. auch: Brett, Wright
7) Das Sondersammelgebiet Kriminologie (vor allem für ausländische Literatur) wird von der Universitätsbibliothek Tübingen, Schwerpunkt Kriminologie betreut, die 1979 ein gedrucktes Bestandsverzeichnis veröffentlicht hat
8) Gegenwärtig erfolgte eine zentrale Erfassung aller in Polizeibibliotheken gehaltenen Zeitschriften mit dem Ziel, ein Gesamtverzeichnis mit Besitznachweisen herauszugeben. Dieses Projekt wird gegenwärtig im BKA unter Mitarbeit der teilnehmenden Dienststellen offline betrieben. Es ist beabsichtigt, dieses Projekt in Kürze abzuschließen und darüber zu berichten
9) Seit 1974 wird das "Computergestützte Dokumentationssystem (COD)" im Bereich der kriminalwissenschaftlichen und kriminaltechnischen Zeitschriftenliteratur eingesetzt; vgl. hierzu: Steinhilper/Braumann/Boss, Störzer/Wallraff, Wiesel S. 179 ff.
10) alle gedruckten Kataloge sind inzwischen vergriffen; eine Neuauflage wird nur mit Hilfe der EDV möglich sein
11) Vgl. Ermisch, Haase, Störzer
12) Vgl. zu dieser Problematik Dolezalek, Histor, Kneser/Hohmann, Lodder, Naumann
13) Vgl. GMD (Hrsg.): Datenbanksystem FIDAS
14) Vgl. Endres-Niggemeyer, Schneider, Köppen
15) Benutzeranleitungen für die einzelnen FIDAS-Module wurden von der GMD erstellt
16) Vgl. Birkhofer/Höffler, Schrode
17) Herold 1974 S. 388. - Vgl. auch: Herold 1977 S. 9 f.

Herstellung einer Bibliographie

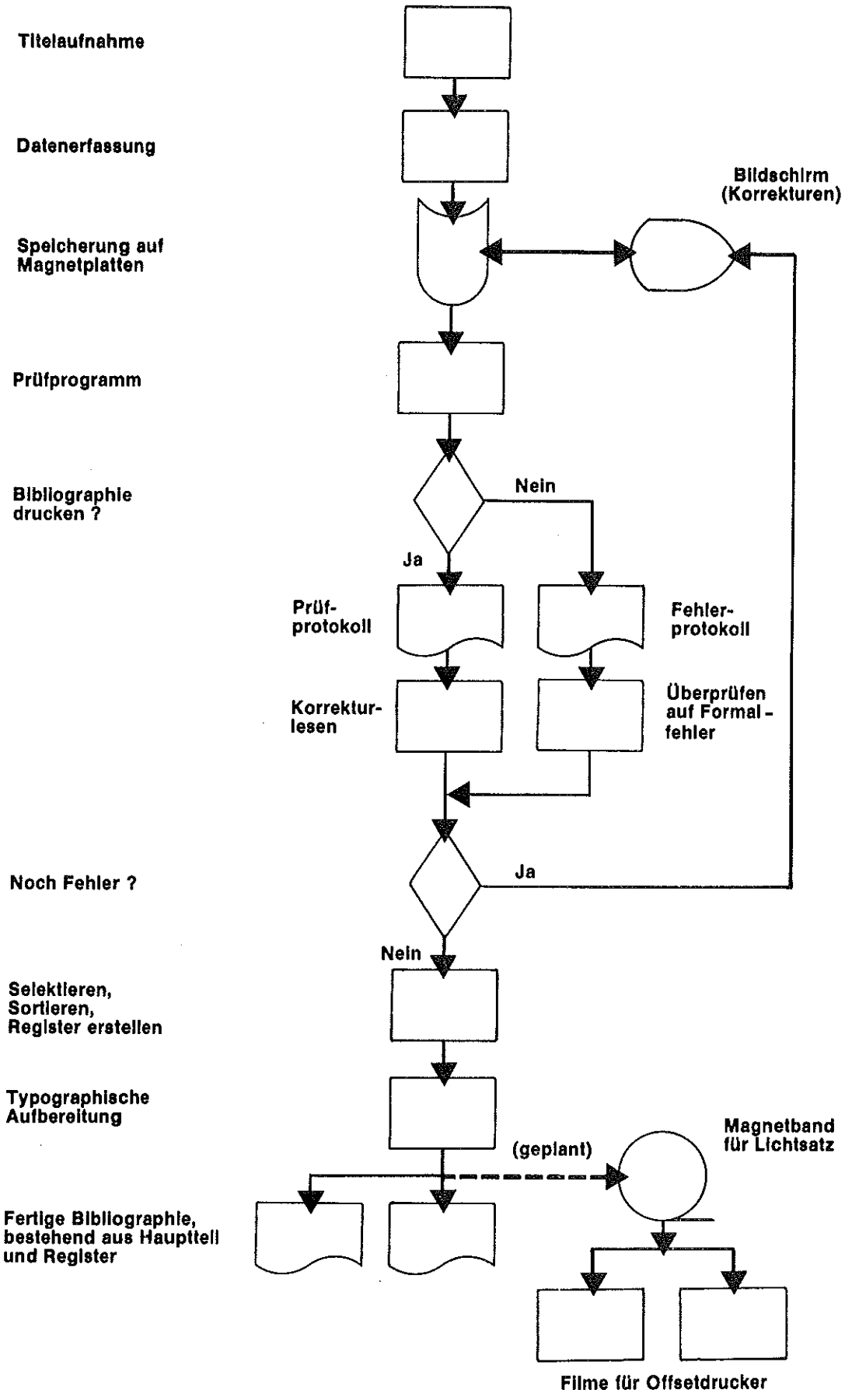

Datenerfassungsbeleg für Fachbibliographien

▶ 100 ◀ = Anzahl der maximal zugelassenen Stelle

KEY

THEMA

AUTOR ▶ 155 ◀

TITEL ▶ 209 ◀

ZEITS ▶ 333 ◀

ORT ▶ 31 ◀

JAHRG

JAHR

HEFTNR

UMFANG

ANMERK ▶ 155 ◀

STICHW ▶ 155 ◀

BKA 10-212 02.79

Programmablaufplan

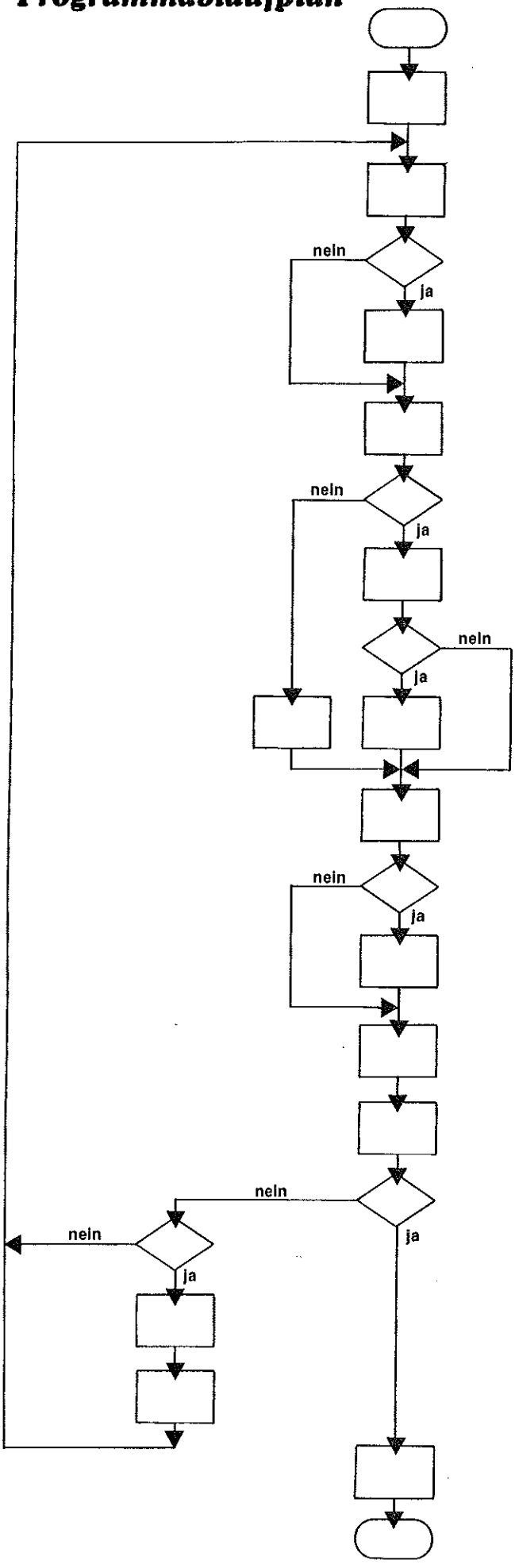

Start

Deckblatt drucken

laufende Nr. drucken

Autor vorhanden?

Autor drucken

Titel drucken

Zeitschrift?

Zeitschrift drucken

Jahrgang vorhanden?

Ort/Jahrgang drucken

Jahr drucken

Heftnummer vorhanden?

Heftnummer drucken

Umfang drucken

Anmerkung drucken

Dateiende?

Seitenumbruch?

Seitenzählung drucken

Seitenvorschub

Seitenzählung drucken

Ende

ANLAGE 7.4: LITERATURVERZEICHNIS

0001 BIRKHOFER, H. / HOEFFLER, H.-O.:
LESEN - SPEICHERN - ZUGREIFEN : EINE MOEGLICHKEIT DER INDIVIDUELLEN LITERATURDOKUMENTATION
IN: NACHRICHTEN FUER DOKUMENTATION 30, 1979, S. 25-29.

0002 BLECK, SIEGFRIED:
EINRICHTUNG UND AUFBAU VON MODERNEN POLIZEI-LANDESBIBLIOTHEKEN
IN: DIE POLIZEI 67, 1976, S. 199-200.

0003 BRETT, DENNIS T.:
POLICE LITERATURE
IN: WRIGHT, MARTIN (HRSG.): USE OF CRIMINOLOGY LITERATURE. LONDON: BUTTERWORTH, 1974, S. 160-176.

0004 DOLEZALEK, GERO:
BIBLIOGRAPHIE MIT HILFE ELEKTRONISCHER DATENVERARBEITUNG
IN: DATENVERARBEITUNG IN STEUER, WIRTSCHAFT, RECHT 1973, S. 66-73.

0005 ENDRES-NIGGEMEYER, BRIGITTE:
AUFBAU EINER FORSCHUNGSDOKUMENTATION FUER INFORMATIONSWISSENSCHAFT MIT FIDAS
IN: KUHLEN, RAINER (HRSG.): DATENBASEN, DATENBANKEN, NETZWERKE. BD. 2: KONZEPTE VON DATENBANKEN. MUENCHEN USW.: SAUR, 1979, S. 239-257.

0006 ERMISCH, GUENTER:
DIE VEROEFFENTLICHUNGEN VON DR. HORST HEROLD : EINFUEHRENDE BETRACHTUNGEN
IN: BUNDESKRIMINALAMT (HRSG.): PERSONALBIBLIOGRAPHIE DR. HORST HEROLD. VERZEICHNIS DER VEROEFFENTLICHUNGEN VON UND UEBER DR. HORST HEROLD VON 1951 BIS 1981. WIESBADEN, 1981, S. IX-XVII. (BKA-BIBLIOGRAPHIENREIHE. BD. 3)

0007 GEERDS, FRIEDRICH:
KRIMINALISTIK
LUEBECK: SCHMIDT ROEMHILD, 1980, 341 S.

0008 GESELLSCHAFT FUER MATHEMATIK UND DATENVERARBEITUNG MBH <BONN>, INSTITUT FUER INFORMATIONSSYSTEME (IIS):
DATENBANKSYSTEM FIDAS : EINFUEHRUNG
SCHLOSS BIRLINGHOVEN, 1978, 70 S.

0009 GOEPPINGER, HANS:
KRIMINOLOGIE. 4., NEUBEARB. U. ERW. AUFL.
MUENCHEN: BECK'SCHE VERL.BUCHHANDLUNG, 1980, 845 S.

0010 HAASE, HENNING:
GEWALT IN DEN MASSENMEDIEN
IN: BUNDESKRIMINALAMT (HRSG.): GEWALT UND KRIMINALITAET IN DEN MASSENMEDIEN. EINE AUSWAHLBIBLIOGRAPHIE DES INTERNATIONALEN SCHRIFTTUMS ZUR DARSTELLUNG VON GEWALT, KRIMINALITAET UND POLIZEI IN FILM, FERNSEHEN UND LITERATUR. WIESBADEN, 1980, S. VII-XXXV.
(BKA-BIBLIOGRAPHIENREIHE. BD. 2)

0011 HEFELE, BERNHARD / KLEIN, PAUL:
ERSTELLUNG VON FACHBIBLIOGRAPHIEN IN DER BIBLIOTHEK DES BUNDESKRIMINALAMTES MIT HILFE VON FIDAS : DOKUMENTATION UND BESCHREIBUNG
WIESBADEN: BKA, 1980, 118 S.

0012 HEROLD, HORST:
INFORMATIONSVERBUND ZWISCHEN POLIZEI UND JUSTIZ
IN: KRIMINALISTIK 31, 1977, S. 1-13.

0013 HEROLD, HORST:
KUENFTIGE EINSATZFORMEN DER EDV UND IHRE AUSWIRKUNGEN IM BEREICH DER POLIZEI
IN: KRIMINALISTIK 28, 1974, S. 385-392.

0014 HISTOR, KONSTANTIN:
DIE MASCHINELLE HERSTELLUNG DER DEUTSCHEN BIBLIOGRAPHIE : EIN RUECKBLICK
IN: NACHRICHTEN FUER DOKUMENTATION 32, 1981, S. 48-50.

0015 KAISER, GUENTHER:
KRIMINOLOGIE : EIN LEHRBUCH
HEIDELBERG, KARLSRUHE: C.F. MUELLER, 1980, 637 S.

0016 KNESER, TH. / HOHMANN, V.:
GENREG - EIN PROGRAMMSYSTEM ZUM ERZEUGEN VON REGISTERN NACH DIFFERENZIERTEN BIBLIOGRAPHISCHEN VORGABEN
IN: ANGEWANDTE INFORMATIK 22, 1980, S. 365-370.

0017 KOEPPEN, CHRISTOPH:
EINSATZ DER DATENVERARBEITUNG BEI DER BEARBEITUNG VON ZEITSCHRIFTENUMLAEUFEN IN DER BIBLIOTHEK DES BUNDESMINISTERS FUER VERKEHR
IN: MITTEILUNGEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FUER PARLAMENTS- UND BEHOERDENBIBLIOTHEKEN 1979. NR. 46, S. 27-42.

0018 KOPPITZ, HANS-JOACHIM:
GRUNDZUEGE DER BIBLIOGRAPHIE
MUENCHEN: VERL. DOKUMENTATION, 1977, 327 S.

0019 LANSKY, RALPH:
UEBER DEN EINSATZ DER DATENVERARBEITUNG IM DOKUMENTATIONS- UND BIBLIOTHEKSBEREICH DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FUER AUSLAENDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT IN HAMBURG
IN: MITTEILUNGEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FUER JURISTISCHES BIBLIOTHEKS- UND DOKUMENTATIONSWESEN 8, 1978. NR. 2, S. 65-72.

0020 LODDER, N.M.:
THE APPLICATION OF COMPUTERS TO SYSTEMATIC BIBLIOGRAPHY
IN: ROBINSON, A.M. LEWIN: SYSTEMATIC BIBLIOGRAPHY. 4TH ED.
LONDON: CLIVE BINGLEY, 1979, S. 83-95.

0021 NAUMANN, ULRICH:
DER EINSATZ DER DATENVERARBEITUNG ZUR HERSTELLUNG LANDESKUNDLICHER BIBLIOGRAPHIEN - DAS BEISPIEL HESSISCHE BIBLIOGRAPHIE
IN: ZEITSCHRIFT FUER BIBLIOTHEKSWESEN UND BIBLIOGRAPHIE 26, 1979, S. 153-172.

0022 SCHNEIDER, U.:
DV-UNTERSTUETZUNG IN DER ZENTRALBIBLIOTHEK BIRLINGHOVEN SCHLOSS BIRLINGOVEN, 1977.

0023 SCHRODE, ANTONIUS:
ERFOLGREICHER TEST FUER PLIDOS
IN: DAS INFORUM 1980. NR. 6, S. 17-19.

PLIDOS = PERSOENLICHES LITERATUR-INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONS-SYSTEM.

0024 SCHRODE, ANTONIUS:
PLIDOS - EIN BEISPIEL FUER DIE NUTZUNG DES MIKROCOMPUTERS IN IUD
IN: NACHRICHTEN FUER DOKUMENTATION 31, 1980. NR. 6, S. 210-216.

0025 SIEVERTS, RUDOLF (HRSG.):
HANDWOERTERBUCH DER KRIMINOLOGIE. NEUBEARB. 2. AUFL., BD. 1-4.
BERLIN: DE GRUYTER, 1966-1979, .

0026 STEINHILPER, GERNOT / BRAUMANN, MAX / BOOS, INGEBORG:
DOKUMENTATIONSSYSTEM : ANWENDUNGSBEISPIEL ZUR INHALTLICHEN ERSCHLIESSUNG EINES ZEITSCHRIFTENAUFSATZES FUER DAS DOKUMENTATIONSSYSTEM DES BKA
IN: KRIMINALISTIK 28, 1974, S. 341-344.

0027 STEINHILPER, GERNOT / BRAUMANN, MAX / BOOS, INGEBORG:
DOKUMENTATIONSSYSTEM : COMPUTERGESTUETZTES SYSTEM ZUR ERSCHLIESSUNG UND WIEDERGEWINNUNG KRIMINALISTISCH-KRIMINOLOGISCHER LITERATUR, KRIMINALTECHNISCHER LITERATUR UND GUTACHTEN, POLIZEIBEZOGENER JUDIKATE, RECHTSBESTIMMUNGEN, PRESSEVEROEFFENTLICHUNGEN ETC.
IN: KRIMINALISTIK 28, 1974, S. 197-201.

0028 STOERZER, HANS UDO:
ZUR GESCHICHTE DER FAHNDUNG : EINFUEHRENDE BETRACHTUNGEN
IN: BUNDESKRIMINALAMT (HRSG.): BIBLIOGRAPHIE FAHNDUNG. EINE AUSWAHLBIBLIOGRAPHIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN LITERATUR ZU FAHNDUNG UND OBSERVATION VON 1908-1979. WIESBADEN, 1979, S. VII-XXXII.
(BKA-BIBLIOGRAPHIENREIHE. BD. 1)

0029 STOERZER, HANS UDO / STRENG, FRANZ:
DIE "HEIDELBERGER DOKUMENTATION" BETREFFEND
IN: MONATSSCHRIFT FUER KRIMINOLOGIE UND STRAFRECHTSREFORM 62, 1979, S. 170-171.

0030 STOERZER, HANS UDO / WALLRAFF, FRANZISKA:
DAS "COMPUTERGESTUETZTE DOKUMENTATIONSSYSTEM (COD)" UND SEINE NUTZUNG IN DER AUS- UND FORTBILDUNG
IN: POLIZEI-FUEHRUNGSAKADEMIE (HRSG.): AUS- UND FORTBILDUNG DES MITTLEREN DIENSTES, FORTBILDUNG DES GEHOBENEN DIENSTES. SEMINAR ... VOM 22. BIS 24. OKTOBER 1980. MUENSTER, 1981, S. 108-132.

0031 TERDENGE, FRANZ:
ERMITTLUNG KRIMINOLOGISCHER LITERATUR : LAUFENDE BIBLIOGRAPHIEN
IN: MONATSSCHRIFT FUER KRIMINOLOGIE UND STRAFRECHTSREFORM 62, 1979, S. 34-43.

0032 TOTOK, WILHELM / WEIMANN, KARL-HEINZ / WEITZEL, ROLF (HRSG.):
HANDBUCH DER BIBLIOGRAPHISCHEN NACHSCHLAGEWERKE. 4., ERW., VOELLIG NEU BEARB. AUFL.
FRANKFURT: KLOSTERMANN, 1972, 367 S.

0033 UNIVERSITAETSBIBLIOTHEK TUEBINGEN, SCHWERPUNKT KRIMINOLOGIE (HRSG.):
BESTANDSVERZEICHNIS KRIMINOLOGIE
TUEBINGEN, 1979, 568 S.

0034 WIESEL, GEORG / GERSTER, HELMUT:
DAS INFORMATIONSSYSTEM DER POLIZEI INPOL : KONZEPT UND SACHSTAND
WIESBADEN, 1978, 260 S.
(BKA-SCHRIFTENREIHE. BD. 46)

0035 WRIGHT, MARTIN:
CONDUCTING A SEARCH FOR INFORMATION IN CRIMINOLOGY
IN: WRIGHT, MARTIN (HRSG.): USE OF CRIMINOLOGY LITERATURE.
LONDON: BUTTERWORTH, 1974, S. 1-19.

0036 WRIGHT, MARTIN (HRSG.):
USE OF CRIMINOLOGY LITERATURE
LONDON: BUTTERWORTH, 1974, 242 S.

BERICHTE UND NACHRICHTEN

Beschluß

des Bundesverfassungsgerichts
vom 14.7.1981 - 1 BvL 24/78 -
wegen Ablieferung von Pflicht-
exemplaren an Bibliotheken

Vorbemerkung:

Der nachstehend wiedergegebene Beschluß des Bundesverfassungsgerichts nimmt zu der Frage Stellung, ob die in einigen Landesgesetzen enthaltene unentgeltliche Ablieferungspflicht von Druckwerken an Bibliotheken eine entschädigungslose Enteignung darstellt und daher grundsätzlich gegen das Grundgesetz verstößt. Dies war in der Tat von einigen Autoren behauptet worden. Die Bibliotheken waren deshalb an einer grundsätzlichen Klärung der Frage durch das Bundesverfassungsgericht brennend interessiert.

Das Bundesverfassungsgericht wertet die Ablieferungspflicht im Rechtssinne als eine Abgabe, die denjenigen trifft, der Druckwerke in den Verkehr bringt. Diese rechtliche Charakterisierung geht auch dann nicht verloren und stellt sich mithin nicht als Enteignung dar, wenn der Eigentümer in gewissen Fällen durch die unentgeltliche Ablieferung in seinem vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar getroffen wird. Dieser Fall kann nach Ansicht des Gerichts dann vorliegen, wenn Druckwerke mit großem finanziellen Aufwand und zugleich in kleiner Auflage hergestellt werden. Dieser Tatbestand lag auch dem zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit zugrunde.

Für diese seltenen Fälle muß die Pflichtexemplargesetzgebung eine Entschädigung vorsehen, um zwischen dem vom Bundesverfassungsgericht anerkannten kulturpolitischen Bedürfnis möglichst geschlossener Sammlungen literarischer Erzeugnisse und der übermäßigen Belastung des Verlegers durch eine entschädigungslose Ablieferung sehr teurer Werke einen gerechten Ausgleich zu bringen. In welcher Weise dies durch den Landesgesetzgeber zu geschehen hat, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen, zumal hier mehrere Lösungen möglich sind.

Hildebert Kirchner

Leitsatz

Es widerspricht dem Eigentumsgrundrecht, daß der Verleger eines Druckwerks ein Belegstück auch dann unentgeltlich abliefern muß, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt (§ 9 Hess. LPrG).

In dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183) hat das Bundesverfassungsgericht am 14. Juli 1981 wie folgt beschlossen:

§ 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183) ist mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes insoweit nicht vereinbar, als der Hessische Kultusminister ermächtigt ist, die Pflicht zur Ablieferung eines Belegstücks von jedem im Geltungsbereich des Gesetzes erscheinenden Druckwerk ausnahmslos ohne Kostenerstattung anzuordnen.

Gründe:

A.

Die Richtervorlage betrifft die Frage, inwieweit eine Pflicht der Verleger zur Ablieferung von Belegstücken (Pflichtexemplaren) an staatliche Bibliotheken mit der Verfassung vereinbar ist.

I.

1. Die Pflicht, Belegstücke von Druckwerken an staatliche Bibliotheken abzugeben, entwickelte sich historisch aus der Zensur und dem Privilegienwesen. Ihre Berechtigung wurde später zunehmend mit Belangen der Kultur- und Wissenschaftspflege begründet, von anderer Seite hingegen unter Hinweis auf den zwischen-

zeitlichen Abbau der Zensur und die gesetzliche Regelung des Urheberschutzes verneint (zur geschichtlichen Entwicklung vgl. etwa Flemming, Das Recht der Pflichtexemplare, 1940, S. 7 ff. und Haas-Traeger, DÖV 1980, S. 16 f., jeweils m.N.). Die Entwicklung nach 1945 spiegelte diese unterschiedliche Bewertung wider. Das Bedürfnis nach möglichst vollständiger Sammlung des gedruckten Geistesschaffens hat inzwischen in allen Bundesländern und zusätzlich auch in dem Gesetz des Bundes über die Deutsche Bibliothek eine grundsätzliche Anerkennung erfahren. Die daran anknüpfenden Regelungen reichen jedoch von einer bloßen Anbietungspflicht der Verleger mit ganzer oder teilweiser Kostenerstattung bis hin zum ausnahmslos unentgeltlichen Ablieferungsgebot

> vgl. §§ 18 ff. des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 265); § 1 des baden-württembergischen Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 3. März 1976 (GBl. S. 216); Art. 68 des bayerischen Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1965 (GBl. Sp. 65); § 11 des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744); § 12 des bremischen Gesetzes über die Presse vom 16. März 1965 (GBl. S. 63); § 1 des hamburgischen Gesetzes über die Abgabe von Freistücken der Druckwerke an die Staats- und Universitätsbibliothek in Hamburg vom 8. August 1934 (GVBl. S. 299); § 12 des niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (GVBl. S. 9); § 12 des nordrhein-westfälischen Landespressegesetzes vom 24. Mai 1966 (GVBl. S. 340); § 12 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Presse vom 14. Juni 1965 (GVBl. S. 107); § 12 des saarländischen Pressegesetzes vom 12. Mai 1965 (ABl. S. 409); § 12 des schleswig-holsteinischen Gesetzes über die Presse vom 19. Juni 1964 (GVBl. S. 71).

2. Das Land Hessen hat das Pflichtexemplarrecht in § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse - LPrG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183) sowie in der vom Hessischen Kultusminister erlassenen Verordnung über die Abgabe von Druckwerken - PflEVO - vom 21. März 1977 (GVBl. S. 146) geregelt.

§ 9 LPrG, der wortgleich bereits im hessischen Pressegesetz vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75) enthalten war, lautet:

> Der Minister für Kultus und Unterricht kann durch Ausführungsverordnung bestimmen, daß von jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk ein Belegstück kostenlos an die von ihm bestimmte zuständige Bibliothek abgeliefert wird.

Die aufgrund vorstehender Ermächtigung erlassene Pflichtexemplarverordnung bestimmt in § 1 Abs. 1:

> Von jedem Druckwerk, das innerhalb des Landes Hessen erscheint, hat der Verleger, soweit § 3 nicht befreit, ein Stück (Pflichtexemplar)

unentgeltlich und auf eigene Kosten je nach dem Verlagsort an nachstehende Bibliotheken abzugeben:

1. - 5. ...

Als Verleger im Sinne der Bestimmung sieht § 2 PflEVO auch den als Selbstverleger tätigen Verfasser und Herausgeber eines Druckwerks sowie den Kommissionsverleger an. Die Belegstücke sind mit Beginn der Verbreitung ohne besondere Aufforderung unverzüglich abzugeben (§ 5 PflEVO).

II.

1. Dem Rechtsstreit, der zur Vorlage geführt hat, liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist Verleger in Offenbach. Er verlegt bibliophile Bücher in geringen Auflagen sowie Original-Graphiken. Im Jahre 1976 sandte er der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt die nachfolgend genannten und hinsichtlich Auflage und Verkaufspreis näher bezeichneten Bücher zu:

Stéphane Mallarmé, Nachmittag eines Faun.
Mit 12 handsignierten Farbradierungen von Wolff Buchholz,
Buchgestaltung Otto Rhose

Auflage: 70 — 650 DM

Paul Wunderlich, Ein Skizzenbuch.
Mit einer Original-Lithographie als Frontispiz, einem Text von Max Bense und Tafeln im Lichtdruck. Im Druckvermerk vom Künstler handsigniert

Auflage: 625 — 180 DM

Anton Tschechow, Rotschild's Geige.
Mit 3 Farbholzschnitten von Esteban Fekete

Auflage: 150 — 280 DM

Pär Lagerkvist, Der Fahrstuhl, der zur Hölle fuhr.
Mit 5 handsignierten Farbholzschnitten von Esteban Fekete

Auflage: 100 — 280 DM

Unter Hinweis auf § 9 LPrG und die Pflichtexemplar-Verordnung behielt die Bibiothek die vom Kläger übersandten vier Werke ein und erteilte ihm hierüber einen Bescheid. Sein Widerspruch hatte keinen Erfolg. Der Kläger vertrat die Auffassung, die einbehaltenen Werke seien keine Druckwerke im Sinne des Pres-

segesetzes. Jedenfalls verstoße eine Ablieferungspflicht ohne jede Entschädigung gegen Art. 14 GG.

2. Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt und § 9 LPrG zur verfassungsgerichtlichen Prüfung gestellt. Nach seiner Ansicht steht die Vorschrift mit Art. 14 GG nicht in Einklang, soweit der Hessische Kultusminister ermächtigt ist zu bestimmen, daß von jedem im Geltungsbereich des Gesetzes erscheinenden Druckwerk ein Belegstück kostenlos an eine näher bezeichnete Bibliothek abzuliefern ist.

a) Entgegen der Auffassung des Klägers seien die einbehaltenen Bände "Druckwerke" im Sinne des Gesetzes. Hierzu zählten grundsätzlich alle Druckerzeugnisse sowie alle anderen zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und von bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift. Damit komme es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Verfassungsmäßigkeit von § 9 LPrG an. Im Falle seiner Gültigkeit sei die Klage unbegründet; im Falle seiner Verfassungswidrigkeit müßten die angefochtenen Bescheide aufgehoben werden.

b) Die sich aus § 9 LPrG i.V.m. der Pflichtexemplarverordnung ergebende Abgabepflicht berühre das von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistete Eigentum des Verlegers. Im Falle des Klägers würden wegen der hohen Herstellungskosten und der geringen Auflagenhöhe die zulässigen Grenzen einer Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG überschritten. Eine Eigentumsbindung liege insoweit nicht mehr vor, weil die Pflicht zur kostenlosen Abgabe je eines Exemplars der vom Kläger verlegten Werke diesen im Hinblick auf die auflagenbedingte Kalkulation wirtschaftlich unzumutbar treffe. Auch im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Enteignung und Eigentumsbindung liege hier eine Enteignung vor. Dem Kläger werde im Vergleich zu Verlegern mit Massenauflagen ein Sonderopfer auferlegt.

§ 9 LPrG, auf den in Verbindung mit § 1 der dazu ergangenen Verordnung sich die Enteignung stütze, habe daher jedenfalls für Verleger, die von der unentgeltlichen Abgabe unzumutbar belastet würden, gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG eine Regelung über Art und Ausmaß der Entschädigung enthalten müssen. Das Fehlen einer solchen Regelung mache § 9 LPrG verfassungswidrig.

III.

1. Der Hessische Landtag hat sich nicht geäußert. Dagegen hat das im Ausgangsverfahren beklagte Land Hessen durch den Ministerpräsidenten Stellung genommen:

Die beanstandete Vorschrift des Landespressegesetzes stehe mit der Verfassung in Einklang; sie verdeutliche eine dem Verlegereigentum aus kulturpolitischen Gründen nach Art. 14 Abs. 2 GG anhaftende Sozialpflichtigkeit. Durch die Pflicht zur Ablieferung eines Belegstücks sei der Verleger zunächst rechnerisch in Höhe der Herstellungskosten für dieses Exemplar belastet. Diese Kosten gebe er jedoch durch Einbeziehung in die Gesamtkalkulation an die Käufer weiter. Sie belasteten ihn lediglich im Rahmen seines allgemeinen Geschäftsrisikos. Durch die geringfügige Verteuerung des Ladenpreises würden die Verkaufschancen des Buches aber nicht geschmälert. Unter diesem Blickwinkel habe auch die Ablieferungspflicht bei bibliophilen Werken keine unzumutbar vermögensmindernde Beeinträchtigung der Verleger zur Folge.

2. Für die Bundesregierung hat der Bundesminister des Innern auf das Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 265) verwiesen. Im Unterschied zu der angegriffenen Regelung bestehe auf Bundesebene die Möglichkeit, dem Ablieferungspflichtigen auf Verlangen eine Vergütung zu gewähren, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstelle.

3. Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mitgeteilt, er habe noch keine Gelegenheit gehabt, zu Fragen Stellung zu nehmen, die das Pflichtexemplarrecht beträfen. Die im Vorlagebeschluß erwähnte Rechtsprechung des Senats bestimme die "enteignungsrechtliche Opfergrenze" danach, ob der Eingriff nach Dauer, Art, Intensität und Auswirkung so erheblich sei, daß dem Betroffenen eine entschädigungslose Hinnahme nicht mehr zugemutet werden könne.

4. Der VII. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, er teile die Auffassung des vorlegenden Gerichts nicht. Die Pflicht zur Ablieferung von Belegstücken habe keine enteignende Wirkung. Sie diene vielmehr einem anerkennenswerten kulturpolitischen Bedürfnis und stelle eine zulässige Inhaltsbestimmung des Verlegereigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar.

B.

Die Vorlage ist zulässig; für die Entscheidung des vorlegenden Gerichts kommt es auf die Gültigkeit von § 9 LPrG an.

1. Die im Ausgangsverfahren strittige Abgabepflicht besteht nach der zur Prüfung gestellten Norm und der Pflichtexemplarverordnung nur für Druckwerke. Das sind nach § 4 LPrG - von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - alle Druckerzeugnisse sowie alle anderen zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und von bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift. Die Auffassung des vorlegenden Gerichts, bei den vom Kläger hergestellten Büchern handle es sich trotz deren offenbar stark künstlerischen Gehalts um Druckwerke im Sinne der wiedergegebenen Definition, ist nicht offensichtlich unhaltbar. Daher ist davon auszugehen, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Pflichtexemplarbestimmungen im Ausgangsverfahren gegeben sind.

2. Die Entscheidungserheblichkeit von § 9 LPrG ist auch im übrigen zu bejahen.

Zwar handelt es sich bei der zur Prüfung vorgelegten Norm lediglich um eine Verordnungsermächtigung. Sie enthält keine die Verleger unmittelbar bindenden Rechtssätze, sondern stellt deren Erlaß in eine Entschließungs- und Gestaltungsbefugnis des Verordnungsgebers. Daraus folgt aber nicht, daß es für die Entscheidung im Ausgangsverfahren nur auf die Verfassungsmäßigkeit der Pflichtexemplarverordnung ankäme, die das Verwaltungsgericht selbst zu beurteilen hätte (BVerfGE 48, 40 [44 f.] m.N.). Denn die Verordnung gebietet mit der ausnahmslos unentgeltlichen Ablieferungspflicht für ein Belegstück jedes in Hessen erscheinenden Druckwerks nur etwas, was nach dem objektiven Willen des formellen Gesetzgebers zugelassen sein soll. Der nach Ansicht des Verwaltungsgerichts mit Art. 14 GG nicht zu vereinbarende Ausschluß jeglicher Kostenerstattung betrifft daher eine verfassungsrechtliche Frage, deren Problematik primär in der Gesetzesnorm liegt. In diesem Falle ist nach Sinn und Zweck der konkreten Normenkontrolle die Ermächtigungsnorm selbst entscheidungserheblich und der verfassungsrechtlichen Prüfung zugrunde zu legen.

C.

§ 9 LPrG steht nicht in vollem Umfang mit dem Grundgesetz in Einklang.

I.

Prüfungsmaßstab für die vorgelegte Bestimmung ist das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.

Die nach § 9 LPrG zugelassene Anordnung der vergütungsfreien Ablieferung eines Belegstücks belastet das Eigentum an dem vom Verleger hergestellten Druckwerk. Die Vorschrift ist daher dem Schutzbereich des Art. 14 GG zuzuordnen; ihrem Inhalt nach ermächtigt sie zu einer Regelung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die Ablieferungspflicht ist zwar auf ein einzelnes Belegstück gerichtet, gleichwohl handelt es sich nicht um eine Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG. Die Vorschrift enthält keine Ermächtigung für die Exekutive, durch Einzelakt auf ein bestimmtes von ihr benötigtes Vermögensobjekt zuzugreifen, sondern begründet in genereller und abstrakter Weise eine Naturalleistungspflicht in der Form einer Abgabe. Sie trifft diejenigen, die - in aller Regel in Ausübung eines Berufs - als Verleger Eigentum in den Verkehr bringen und ruht auf der Gesamtheit der zu einer Auflage gehörenden und im Eigentum des Verlegers stehenden Druckstücke, die das Gesetz als Druckwerk bezeichnet. Dieses Eigentum am Druckwerk ist schon bei seiner Entstehung mit der Verpflichtung zur Ablieferung eines Exemplars belastet. Die vom Verleger vorzunehmende Auswahl und Ablieferung eines beliebigen Druckstücks der Auflage aktualisiert die allgemein und im vorhinein diesem obliegende Verpflichtung. Die Pflichtexemplarregelung ist somit eine objektiv-rechtliche Vorschrift, die in allgemeiner Form den Inhalt des Eigentums am Druckwerk als der Gesamtheit aller Druckstücke bestimmt.

Entgegen der Auffassung des vorlegenden Gerichts behält diese Einordnung auch dann ihre Gültigkeit, wenn die Inhaltsbestimmung - wie noch darzulegen sein wird - wegen der Intensität der den Eigentümer treffenden Belastung für gewisse Sachverhalte nicht mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Werden bei der Festlegung von Eigentümerpflichten die sich aus der Verfassung ergebenden Grenzen überschritten, so ist die gesetzliche Regelung verfassungswidrig; sie wird dadurch nicht zu einer Enteignung (vgl. BVerfGE 52, 1 [27 f.]). Inhaltsbestimmung und Enteignung unterscheiden sich entsprechend der verschiedenartigen Funktion in den Voraussetzungen und in den Anforderungen an ihre materielle Ausgestaltung grundlegend voneinander. Ihre Einordnung und ihre Gültigkeit beurteilt sich deshalb nach den für sie jeweils maßgebenden Normen der Verfassung. Die sich aus der Pflichtexemplarregelung ergebende Verpflichtung fällt daher unabhängig vom Grad der den Verleger jeweils treffenden Belastung in den Bereich von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

II.

In formeller Hinsicht entspricht § 9 LPrG den Anforderungen, die sich für eine Ermächtigungsnorm aus dem Gesetzesvorbehalt des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ergeben.

1. Der hessische Gesetzgeber hat die im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu beachtende Gesetzgebungsbefugnis (vgl. BVerfGE 34, 139 [144 ff.]) nicht überschritten. Die Regelung des Pflichtexemplarwesens unterfällt nicht dem in ausschließlicher Bundeskompetenz stehenden Urheber- und Verlagsrecht (Art. 73 Nr. 9 GG). Zwar knüpfen § 4 Abs. 1 und § 9 LPrG an den urheber- und verlagsrechtlich einschlägigen Begriff des Druckwerks an. Die Frage der Zuständigkeit des Gesetzgebers beantwortet sich jedoch nicht nach dem gewählten Anknüpfungspunkt, sondern nach dem Gegenstand des Gesetzes. Hiernach berührt die zur Prüfung vorgelegte Norm nicht den Kompetenzbereich des Urheber- und Verlagsrechts. Nach § 9 LPrG kann die Pflichtabgabe nur für ein "erscheinendes" Druckwerk angeordnet werden; das Recht des Urhebers zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG), bleibt demnach unangetastet. Die Pflichtabgabe greift auch nicht in die vom Verlagsrecht (§ 1 VerlG) geordneten Rechtsbeziehungen zwischen Verleger und Verfasser ein, denn sie begründet eine davon unabhängige öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Verlegers. Im übrigen läßt auch das unter Berufung auf Art. 74 Nr. 13 GG ergangene Gesetz über die Deutsche Bibliothek die landesrechtlichen Regelungen über die Ablieferung von Pflichtstücken ausdrücklich unberührt (§ 25). Das Pflichtexemplarrecht unterliegt daher der Länderkompetenz nach Art. 70 GG.

2. Der Gesetzgeber hat sich mit § 9 LPrG in nicht zu beanstandender Weise auf den Erlaß einer Verordnungsermächtigung beschränkt.

a) Zwar werden nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums "durch die Gesetze" bestimmt. Daraus leitet sich indes keine generelle Pflicht des Gesetzgebers ab, den Inhalt der Rechtsstellung des Eigentümers bis ins letzte selbst zu regeln. Im Blick auf die elementare freiheitssichernde Bedeutung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 24, 367 [398]; 50, 290 [339]) ist er allerdings gehalten, die Voraussetzungen, unter denen der Gebrauch des Eigentums beschränkt werden darf, durch eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmte Ermächtigung selbst festzulegen.

b) § 9 LPrG genügt den hiernach an eine gesetzliche Ermächtigung zu stellenden Anforderungen:

Der Inhalt der erteilten Ermächtigung ergibt sich unmittelbar aus der Ermächtigungsnorm. Zu regeln ist die Ablieferung von Belegstücken in Hessen erscheinender Druckwerke an bestimmte Bibliotheken. Die Regelung kann vom Kultusminister im Rahmen der ihm eingeräumten Befugnis getroffen werden.

Der Zweck der Ermächtigung besteht darin, das gesamte innerhalb des Landes erscheinende Schrifttum vollständig zu sammeln, der Öffentlichkeit bereitzuhalten und der Nachwelt zu überliefern. Dies folgt aus dem Ermächtigungsinhalt in Verbindung mit der historischen Entwicklung des Pflichtexemplarrechts. Maßgebendes Regelungsmotiv darf hiernach allein das kulturpolitische Interesse sein, einen möglichst geschlossenen Überblick über das geistige Schaffen im Lande Hessen zu bieten und dieses allen Interessierten zugänglich zu machen.

An ausreichenden Richtlinien hinsichtlich des Ausmaßes und der Grenzen der vom Verordnungsgeber zu treffenden Regelung fehlt es ebenfalls nicht. Aus der Ermächtigungsnorm geht hervor, daß eine Ablieferungspflicht nur für in Hessen erscheinendes Schrifttum und hier wiederum nur für ein Belegstück eines jeden Druckwerkes zugunsten einer vom Verordnungsgeber zu bestimmenden Bibliothek angeordnet werden darf.

Hinreichend bestimmt ist die Ermächtigung auch in bezug auf die Frage der Vergütung. § 9 LPrG besagt, daß der Minister die Ablieferung des Pflichtexemplars unter völligem Ausschluß einer Kostenerstattung anordnen kann.

III.

In materiell-rechtlicher Hinsicht steht § 9 LPrG mit Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG insoweit nicht in Einklang, als der Kultusminister ermächtigt ist, die Pflicht zur Ablieferung eines Belegstücks ausnahmslos ohne Kostenerstattung anzuordnen.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen, daß der Gesetzgeber bei Regelungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG sowohl der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG als auch dem Sozialgebot des Art. 14 Abs. 2 GG in gleicher Weise Rechnung tragen muß. Er hat dabei die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Das Maß und der Umfang der dem Eigentümer von der Verfassung zugemu-

teten und vom Gesetzgeber zu realisierenden Bindung hängt hiernach wesentlich davon ab, ob und in welchem Ausmaß das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion steht (z.B. BVerfGE 37, 132 [140 f.]; 42, 263 [294]; 50, 290 [340 f.]; 52, 1 [32]).

Dem entspricht es, wenn Eigentumsbindungen stets verhältnismäßig sein müssen. Sie dürfen, gemessen am sozialen Bezug und an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts sowie im Blick auf den Regelungszweck insbesondere nicht zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen (vgl. BVerfGE 21, 150 [155]; 50, 290 [340 f., 351]; 52, 1 [29 f., 32]; 53, 257 [292]). Darüber hinaus ist der Gleichheitssatz als allgemeines rechtsstaatliches Prinzip zu beachten (z.B. BVerfGE 52, 1 [29 f.] m.N.).

Diese vom Gesetzgeber bei der Bestimmung des Eigentumsinhalts zu wahrenden Grenzen gelten auch, wenn das formelle Gesetz zum Erlaß inhaltsbestimmter Normen ermächtigt. Der Gesetzgeber kann durch Verordnungsermächtigung keine Regelungsbefugnis einräumen, an deren Wahrnehmung er selbst im Blick auf die Eigentumsgewährleistung gehindert wäre.

2. Nach den dargelegten Maßstäben ist die Pflicht zur unentgeltlichen Ablieferung eines Belegstückes eine zulässige Regelung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, soweit die daraus im Einzelfall resultierende Vermögensbelastung des Verlegers nicht wesentlich ins Gewicht fällt. In diesem Rahmen begegnet auch die Ermächtigung zum Erlaß einer solchen Regelung keinen Bedenken.

Vom Zeitpunkt seiner Publikation an entwickelt jedes Druckwerk ein Eigenleben. Es bleibt nicht nur vermögenswertes Ergebnis verlegerischer Bemühungen, sondern wirkt in das Gesellschaftsleben hinein. Damit wird es zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Geschehen seiner Zeit mitbestimmenden Faktor (zur Parallele im Urheberrecht vgl. BVerfGE 31, 229 [242] - Schulbuchentscheidung). Es ist, losgelöst von privatrechtlicher Verfügbarkeit, geistiges und kulturelles Allgemeingut.

Im Blick auf diese soziale Bedeutung stellt es ein legitimes Anliegen dar, die literarischen Erzeugnisse dem wissenschaftlich und kulturell Interessierten möglichst geschlossen zugänglich zu machen und künftigen Generationen einen umfassenden Eindruck vom geistigen Schaffen früherer Epochen zu vermitteln. Diesem kulturpolitischen Bedürfnis kann durch eine Ablieferungspflicht zugunsten öffentlicher Bibliotheken sinnvoll Rechnung getragen wer-

den. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung kann nicht außer acht bleiben, daß die Allgemeinheit mit der Errichtung und Unterhaltung der Staatsbibliotheken einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung des mit dem Pflichtexemplarrecht verfolgten kulturpolitischen Zieles leistet. Sie trägt damit ihrerseits der sozialen Bedeutung und Funktion von Druckwerken angemessen Rechnung. Unter diesen Umständen stellt die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplars je Druckwerk eine zumutbare, den Verleger nicht übermäßig und einseitig treffende Belastung dar, wenn der damit verbundene wirtschaftliche Nachteil nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Davon kann bei der Mehrzahl der periodischen und nicht periodischen Literatur ausgegangen werden, wenn sie in größerer Auflage hergestellt wird.

3. Der Mangel der getroffenen Regelung liegt jedoch darin, daß die allgemeine Ablieferungspflicht bei unterschiedslosem Ausschluß einer Kostenerstattung auch diejenigen Druckwerke erfaßt, die mit großem Aufwand und zugleich nur in kleiner Auflage hergestellt werden.

Es liegt auf der Hand, daß die Pflicht zur unentgeltlichen Abgabe von Belegstücken solcher Druckwerke im Gegensatz zu den Billig- und Massenproduktionen eine ins Gewicht fallende Belastung darstellt. Art. 14 Abs. 2 GG vermag nicht zu rechtfertigen, daß der Verleger eine solche Belastung im Interesse der Allgemeinheit tragen muß.

Die besondere soziale Bedeutung, die künsterisch, wissenschaftlich oder literarisch herausragend wertwollen und daher in der Herstellung regelmäßig sehr teuren Druckwerken im Blick auf Art. 14 Abs. 2 GG zukommt, kann nicht losgelöst von deren Entstehung gesehen werden. Druckwerke dieser Art haben, was bereits in der niedrigen Auflage seinen Ausdruck findet, häufig nur einen kleinen Abnehmerkreis. Die Zahl potentieller Käufer ist gering und der Absatz in aller Regel durchaus nicht gesichert. Der Verleger geht mit der Herstellung eines solchen Werkes im Vergleich zu den normalen verlegerischen Aktivitäten ein wesentlich erhöhtes wirtschaftliches Risiko ein. Erst durch seine private Initiative und Risikobereitschaft wird es möglich, künstlerisch, wissenschaftlich und literarisch exklusives Schaffen - wenn auch zu hohem Preis - der Öffentlichkeit zu erschließen. Dem Verleger zusätzlich noch die erheblich überdurchschnittlichen Herstellungskosten für ein Pflichtexemplar aufzubürden, widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Belange des betroffenen Eigentümers mit denen der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich zu bringen und einseitige Belastungen zu vermeiden.

Die Abwägung zwischen der Intensität der Belastung und dem Gewicht der zu ihrer Rechtfertigung anzuführenden Gründe ergibt daher, daß bei wertvollen Druckwerken mit niedriger Auflage eine kostenlose Pflichtablieferung die Grenzen verhältnismäßiger und noch zumutbarer inhaltlicher Festlegung des Verlegereigentums überschreitet.

Darüber hinaus widerspricht die beanstandete Regelung dem im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu beachtenden Gleichheitssatz (BVerfGE 52, 1 [29 f.] m.N). Eine allgemeine Ablieferungspflicht mit generellem Vergütungsausschluß führt, wie dargelegt, in ihrer praktischen Auswirkung innerhalb des Kreises der Verleger zu Belastungen von erheblich unterschiedlicher Intensität. Auch im Bereich von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG sind solche ungleichen Auswirkungen einer an sich gleichmäßigen Regelung zu berücksichtigen. Der Gleichheitssatz gebietet in diesem Fall, die Elemente der inhaltsbestimmenden Regelung so zu ordnen, daß einer unterschiedlichen Inanspruchnahme der Eigentümer und damit dem unterschiedlichen Gewicht ihrer Belange gegenüber den Belangen der Allgemeinheit hinreichend differenziert Rechnung getragen wird und einseitige Belastungen vermieden werden.

§ 9 LPrG ermächtigt demgegenüber zum Erlaß einer Pflichtexemplarregelung, der es im Blick auf die von ihr erfaßten, in eigentumsrechtlicher Hinsicht sehr verschiedenartigen Sachverhalte an der gebotenen differenzierten Ausgestaltung mangelt.

4. Im Blick auf die grundrechtliche Sicherung des Eigentums greift der Einwand nicht durch, die Verleger könnten auch in den hier in Rede stehenden Fällen die aus der Pflichtablieferung entstehenden Unkosten auf die Käufer abwälzen oder sie mit Einkünften des sonstigen Verlagsprogramms ausgleichen. Bei teuren Druckwerken mit geringer Auflage kann das schon in tatsächlicher Richtung zweifelhaft sein.

Davon abgesehen kann es bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Regelungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG nicht allein darauf ankommen, ob der Eigentümer sich für ihm auferlegte Bindungen an anderer Stelle oder auf andere Weise schadlos halten kann. Die Eigentumsgewährleistung soll dem Rechtsträger eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Wirkungsbereichs ermöglichen (z.B. BVerfGE 24, 367 [389,396]; 50, 290 [339]. Diese verfassungsrechtliche Funktion würde in der Regel verfehlt, wenn der Staat Eigentümerpflichten begründen und das Ausmaß der Beschränkung mit einer mehr oder we-

niger spekulativen wirtschaftlichen Betrachtung legitimieren könnte. Eigentumsbeschränkungen und Eigentumsbelastungen finden ihre verfassungsrechtliche Legitimation in Art. 14 Abs. 2 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang mehrfach darauf hingewiesen, daß die soziale Funktion und soziale Bedeutung des Eigentums Begrenzungen der Rechtsstellung des Eigentümers rechtfertigen. Hieraus ergeben sich aber zugleich die Schranken der zumutbaren und vom Gesetzgeber zu realisierenden Bindungen (z.B. BVerfGE 52, 1 [32]). Der Hinweis auf eine mögliche Schadloshaltung des Eigentümers würde in den Fällen der vorliegenden Art diese sich aus der verfassungsrechtlichen Eigentumsordnung ergebenden Grenzen überschreiten und wäre mit der Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar.

IV.

Die dargelegten verfassungsrechtlichen Erwägungen können nicht dazu führen, die vom vorlegenden Gericht beanstandete Vorschrift ganz oder teilweise für nichtig zu erklären. § 9 LPrG umfaßt den weiten Bereich der Fälle, in denen eine Ablieferungspflicht mit Vergütungsausschluß nur geringfügige Belastungen für die Verleger mit sich bringt und daher keinen Bedenken unterliegt. Soweit mit der Ermächtigung die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen überschritten sind, hat der Landesgesetzgeber - wie sich aus den eingangs dargelegten Regelungen ergibt - eine Reihe von Möglichkeiten, das Pflichtexemplarrecht entweder insgesamt neu zu ordnen oder es in bezug auf die Härtefälle der dort bestehenden Interessenlage unter Beachtung der Eigentumsgarantie anzupassen. Das Bundesverfassungsgericht muß sich daher auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 9 LPrG in dem im Tenor bezeichneten Umfang beschränken.

U r t e i l

des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 7.10.1981 - Nr. 5.B-2178/79 -
wegen Zulassung zur Benutzung der Bibliothek
des Bundesfinanzhofs

Vorbemerkung:

Die Mitteilungen haben über diesen Rechtsfall bereits berichtet und das Urteil erster Instanz in Nr. 48/1980 S. 31 ff. wiedergegeben. Es ist seinerzeit nicht rechtskräftig geworden, weil der unterlegene Kläger in die Berufung gegangen ist. Nachdem nunmehr eine Revision nicht zugelassen worden ist, hat es endgültig Rechtskraft erlangt.

Der Rechtsstreit hat über den gegebenen Fall hinaus Interesse, weil in ihm grundsätzliche Fragen der Benutzung von Behördenbibliotheken angesprochen sind. Das rechtfertigt, den vollen Wortlaut der Entscheidung zu veröffentlichen.

Der Urteilstenor steht nicht im Widerspruch zu der von Kirchner auf dem Bibliothekartag in Bremen vorgetragenen These, daß Behördenbibliotheken sich Benutzungswünschen von Behördenfremden nicht generell verschließen dürfen (s. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken H. 43. 1977 S. 15 - 24). Die Benutzungsordnung der beklagten Behörde hatte sich auch durchaus nicht generell gegen eine solche gesperrt. Zweifellos darf die Wahrnehmung der dienstlichen Interessen durch die Bedienung von Außenstehenden nicht beeinträchtigt werden und es kann auch keine Rede davon sein, daß ein Behördenfremder in der Bibliothek gewissermaßen ein Dauerquartier aufschlagen kann und diese voll wie eine öffentliche Bibliothek benutzt.

Hildebert Kirchner

T a t b e s t a n d :

Gegenstand des Verfahrens ist das Begehren des Klägers, ihm die Benutzung der Bibliothek des Bundesfinanzhofs (BFH) in den Dienststunden zu gestatten. Die Kanzlei, in der der Kläger als Rechtsanwalt und Steuerberater tätig ist, liegt in der Nähe des BFH.

Während die Büchereiordnung vom 12. Dezember 1961 für die Bibliothek die Frage der Benutzungsberechtigung nicht regelte, enthält die Benutzungsordnung vom 16. Februar 1978 in § 2 darüber folgende Regelung:

"(1) Alle Angehörigen des Bundesfinanzhofs sind benutzungsberechtigt.

(2) Angehörigen anderer Behörden und Privatpersonen kann die Benutzung nur gestattet werden, soweit dadurch die Interessen des eigenen Hauses nicht beeinträchtigt werden. Die näheren Bestimmungen über Art und Umfang der Benutzung der Bibliothek durch Außenstehende trifft der Präsident durch gesonderte Anordnung."

Mit Verfügung vom 9. Juni 1976 bestimmte der Präsident des BFH u.a., daß Rechtsanwälte und Angehörige der steuerberatenden Berufe die Bibliothek benutzen dürfen, soweit sie in Verfahren vor dem BFH als Vertreter beteiligt sind und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Aufsuchen von Literatur, die anderorts nicht vorhanden ist) kann der Leiter der Bibliothek die kurzfristige Benutzung auch anderen Personen gestatten.

Nachdem die Bitte des Klägers, die Benutzungsordnung zu ändern, keinen Erfolg hatte, beantragte er am 30. September 1977, ihn zur Benutzung der Bibliothek zuzulassen. Am 27. Oktober 1977 teilte ihm der Präsident des BFH mit, er sehe sich nach wie vor außerstande, Rechtsanwälten die Benutzung uneingeschränkt zu gestatten. Nachdem auch die Eingabe des Klägers vom 17. Januar 1978 an den Bundesminister der Justiz am 8. März 1978 abschlägig verbeschieden wurde, erhob er mit Schreiben vom 27. April 1978 Widerspruch gegen das Schreiben des Präsidenten des BFH vom 27. Oktober 1977. Der Widerspruch wurde mit Bescheid des Präsidenten des BFH vom 26. Juni 1978, zugestellt am 29. Juni 1978, als unzulässig verworfen, da das Schreiben vom 27. Oktober 1977 kein Verwaltungsakt sei; es handle sich nicht um die Zulassung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Mit

Schriftsatz vom 25. Juli 1978, eingegangen am 26. Juli 1978, erhob der Kläger zum Verwaltungsgericht München Klage mit dem Ziel, ihm die Benutzung der Bibliothek unter Aufhebung der ablehnenden Bescheide zu gestatten, hilfsweise, eine Benutzungsordnung zu erlassen, die Rechtsanwälten den Zugang zur Bücherei erlaube. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus: Es gehe nicht um die Ausübung des Hausrechts durch den Präsidenten des BFH, sondern um die Benutzung von beweglichem Eigentum der Behörde, das öffentlich-rechtlichen Zwecken diene. Die Gewährung oder Versagung der Benutzung sei deshalb ein Verwaltungsakt, so daß der Verwaltungsrechtsweg gegeben sei. Die Benutzungsordnung der Bibliothek und die Ablehnung seines Antrags auf Zulassung verletzten das Rechtsstaatsprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Darüber hinaus leite er aus seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege einen Anspruch auf Zulassung ab. Wenn der Rechtsanwalt seine Aufgaben gegenüber den Mandanten, die er nicht nur im privaten Interesse ausübe, richtig wahrnehmen wolle, so müßten ihm alle diejenigen Rechtsinformationen zugänglich gemacht werden, die auch dem Gericht zugänglich seien. Man könne insoweit von einer Art "Waffengleichheit" sprechen. Es könne einem Rechtsanwalt nicht zugemutet werden, entlegene Spezialliteratur für seine eigene Bibliothek anzuschaffen. Aus der Natur der Sache seien daher grundsätzlich die Gerichte besser mit juristischer Literatur ausgestattet als die Rechtsanwälte. Zum Ausgleich dieses Unterschieds sei die Zulassung der Rechtsanwälte zu den Gerichtsbibliotheken erforderlich. Soweit für das Aufsuchen von Spezialliteratur, die andernorts nicht vorhanden sei, eine großzügige Ausnahmeregelung praktiziert werde, verletze dies den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da entsprechende Nachforschungen bei anderen Bibliotheken angesichts der zeitlichen Belastung eines Rechtsanwalts schlicht unzumutbar seien. Es sei auch unzulässig, das Benutzungsrecht der Rechtsanwälte auf den Fall zu beschränken, daß sie in einem bestimmten Prozeß Literatur benötigten. Auch die außerprozessuale Beratungstätigkeit diene präventiv der Herstellung des Rechtsfriedens und damit der Rechtspflege. Da den Rechtsanwälten als unabhängigem Organ der Rechtspflege eine Sonderstellung zukomme, müsse ihre Zulassung auch nicht zur Zulassung von Angehörigen anderer Berufe führen. Es widerspreche schließlich dem Sozialstaatsprinzip, wenn die mit erheblichen öffentlichen Geldern unterhaltene Bibliothek nur dem kleinen Kreis der Angehörigen des BFH zur Verfügung stehe.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Der Verwaltungsrechtsweg sei nicht gegeben. Der Kläger begehre die Benutzung der Bibliothek nicht, um öffentlich-rechtliche Belange zu wahren, sondern um privat Geld und Zeit zu sparen.

Die Klage könne auch in der Sache keinen Erfolg haben. Die Benutzungsregelung sei vergleichbar mit den für die Bibliotheken anderer oberster Gerichte geltenden Regelungen. Die Anordnung vom 9. Juni 1976 komme den berechtigten Belangen des Klägers sehr weit entgegen. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit hierdurch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder Grundrechte des Klägers verletzt seien, zumal die Anordnung - gerade was die Person des Klägers angehe - nicht eng und restriktiv, sondern weit ausgelegt und gehandhabt werde.

Mit Urteil vom 22. August 1979 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Der Verwaltungsrechtsweg sei gegeben. Zwar handle es sich nicht um einen stets dem öffentlichen Recht zuzurechnenden Anspruch auf Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung; denn die Bibliothek sei nicht der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht worden. Sie sei deshalb keine öffentliche Einrichtung, sondern Verwaltungsvermögen, das der Durchführung richterlicher Tätigkeit diene. Ob die Versagung der Benutzung dem privaten oder öffentlichen Recht zuzuordnen sei, sei nach dem Zweck der Maßnahme im Einzelfall zu beurteilen. Wie sich aus den Akten ergebe, sei die Benutzung beschränkt worden, weil die dienstliche Funktion der Bücherei durch die starke Zunahme außenstehender Besucher in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Die Beschränkung der Benutzung solle also die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Bibliothek ermöglichen. Jedenfalls in diesen Fällen handle es sich um hoheitliche Maßnahmen, auch wenn man die Ausübung des Sacheigentums der öffentlichen Hand nicht grundsätzlich dem öffentlichen Recht zuordne. Es könne offen bleiben, ob das Schreiben des Präsidenten des BFH vom 27. Oktober 1977 ein Verwaltungsakt sei, da die Zulässigkeitsvoraussetzungen sowohl für die Verpflichtungs- als auch für die allgemeine Leistungsklage gegeben seien. Der Kläger habe jedoch keinen Anspruch auf uneingeschränkte Benutzung der Bibliothek. Das Grundrecht auf Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG sei nicht verletzt, da auch das Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts ein "Recht anderer" darstelle, das den Anspruch aus Art. 2 Abs. 1 GG begrenze. Bestehe demnach kein Recht auf Benutzung von Behördeneigentum, das der Allgemeinheit nicht gewidmet sei, so könne das Recht auch nicht unverhältnismäßig beschränkt werden. Ein Recht auf "Waffengleichheit" in der Weise, daß den Richtern des BFH und den Rechtsanwälten die gleiche Literatur zur Verfügung gestellt werden müsse, bestehe nicht. In gerichtlichen Verfahren bestehe ein Anspruch auf "Waffengleichheit" nur zwischen den Parteien. Angesichts der Bedeutung, die dem BFH als oberstem Bundesgericht zukomme, erscheine es keineswegs willkürlich, den dort tätigen Richtern eine Bibliothek zur Verfü-

gung zu stellen, die von Außenstehenden nur in begrenzten Ausnahmefällen benutzt werden dürfe. Auch aus der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängigem Organ der Rechtspflege könne nicht das Recht auf Bibliotheksbenutzung hergeleitet werden. Der Hilfsantrag sei unzulässig, da der Kläger nach der VwGO nicht vermeintlich fremde Rechte geltend machen könne.

Gegen das ihm am 16. November 1979 zugestellte Urteil legte der Kläger am 14. Dezember 1979 Berufung ein, die er im wesentlichen wie folgt begründete: Art. 2 Abs. 1 GG werde nicht als unmittelbare Anspruchsgrundlage herangezogen. Die angefochtenen Verwaltungsakte und die Benutzungsordnung gehörten aber nicht mehr zur verfassungsmäßigen Ordnung, weil sie gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößen. Es werde auch verkannt, daß das öffentliche Eigentum engeren Bindungen unterliege als privates Eigentum. Die öffentliche Hand könne mit ihrem Eigentum nicht nach Belieben umgehen, sondern nur im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Handlungsspielraumes, der hier verletzt sei. Die Ansicht, Waffengleichheit herrsche nur zwischen den Parteien, nicht aber zwischen dem Gericht und den Parteien, bleibe im Formalismus stecken. Weder ein Richter noch ein Anwalt sei davor sicher, in einem Rechtsfall nicht einen Gesichtspunkt zu übersehen. Im Interesse einer optimalen Gerichtsentscheidung sei auch der Anwalt aufgerufen, alle möglichen Argumente darzulegen. Nur unter diesem materiellen, dem Rechtsstaatsprinzip entnommenen Gesichtspunkt sei das Argument der Waffengleichheit zu sehen. Er habe auch nicht behauptet, ein Recht auf Zulassung ergebe sich aus der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängigem Organ der Rechtspflege. Die hervorgehobene Stellung der Rechtsanwälte bewirke nur, daß andere Berufsgruppen sich nicht auf den Gleichheitssatz berufen könnten, wenn nur die Rechtsanwälte zugelassen würden.

Die Beklagte tritt der Berufung entgegen. Der Präsident des BFH gehe mit der Bibliothek nicht nach seinem Belieben um, sondern er mache von dem öffentlichen Eigentum den seiner Bestimmung entsprechenden sachgerechten Gebrauch. Welchen Umfang das Prinzip der Waffengleichheit im einzelnen habe, könne dahinstehen; jedenfalls gelte es nur zwischen den an einem konkreten Verfahren Beteiligten. Sofern der Kläger in einem Verfahren vor dem BFH beteiligt sei, werde ihm der Zugang zur Bibliothek nicht verwehrt. Aus dem Prinzip der Waffengleichheit folge jedoch nicht, daß der Staat auf seine Kosten allen Rechtsanwälten juristische Literatur zur Verfügung stellen müsse in der Form, daß er ihnen den uneingeschränkten Zugang zu den Gerichtsbibliotheken eröffne. Aus der hervorgehobenen Stellung der Rechtsanwälte ergebe sich kein

Anspruch, hinsichtlich der Bibliotheksbenutzung gegenüber anderen Berufsgruppen ungleich behandelt zu werden.

Der Kläger beantragt:

1. Das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 22. August 1979 wird aufgehoben.
2. Unter Aufhebung des Bescheids der Präsidenten des BFH vom 27. Oktober 1977 in der Form des Widerspruchsbescheids vom 26. Juni 1978 wird dem Kläger gestattet, die Bibliothek des BFH zu benutzen.
3. Hilfsweise: Unter Aufhebung der Bescheide vom 27. Oktober 1977 und vom 26. Juni 1978 wird die Beklagte angewiesen, den Zulassungsantrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.
4. Weiter hilfsweise: Die Beklagte wird verurteit, für die Bibliothek des BFH eine Benutzungsordnung zu erlassen, die zumindest dem Kläger die Benutzung der Bibliothek gestattet.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses stellt keinen Antrag, hält die Berufung aber für unbegründet.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Gerichtsakten und die Akten des Präsidenten des BFH Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gem. § 124 VwGO zulässige Berufung ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen über die bestehende Benutzungsmöglichkeit hinausgehenden Anspruch auf Benutzung der Bibliothek des BFH.

Die Klage ist im Hauptantrag und ersten Hilfsantrag zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Für das Klagebegehren ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet, weil es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art handelt, die nicht durch Gesetz einem

anderen Gericht zugewiesen ist. Der Senat ist allerdings der Auffassung daß die Frage des Rechtswegs hier nicht nach den Grundsätzen zu beurteilen ist, die zum Hausrecht an Behördengebäuden von Rechtssprechung und Literatur mit unterschiedlichen Akzenten entwickelt wurden (vgl. zum Stand der Meinungen Pappermann/Löhr, JUS 1981, 273 mit weiteren Nachweisen). Während es in den Fällen der Ausübung des Hausrechts darum geht, ob der Bürger zur Erledigung privatrechtlicher oder behördlicher Angelegenheiten ein Gebäude betreten darf und welche konkreten Maßnahmen die Behörde zur Störungsabwehr ergreifen kann, will der Kläger geklärt haben, ob er allgemein die Bibliothek des BFH benutzen darf. Im Kern geht es damit um die Frage, ob und in welcher Art diese Bibliothek eine öffentliche Sache darstellt in der Weise, daß der Umfang der Widmung oder höherrangiges Recht einen Zulassungsanspruch des Klägers ergeben. Der Streit um die Zulassung zur Benutzung einer öffentlichen Sache gehört aber stets dem Verwaltungsrecht an (vgl. Wolff/Bachof, VerwW II, 4. Aufl. § 99 III b 4).

Die Klage ist im Hauptantrag und ersten Hilfsantrag als Verpflichtungsklage in der Form der Versagungsgegenklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO zulässig. Das Schreiben des Präsidenten des BFH vom 27. Oktober 1977 und die begehrte Zulassung sind Verwaltungsakte i.S. des § 35 VwVfG, da der Gerichtspräsident hier als Behörde (vgl. Wolff/Bachof, VerwR I, 9. Aufl. § 19 III c; § 46 II c 4) eine hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen soll, die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen - nämlich dem Kläger gegenüber - gerichtet ist. Die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt; der Kläger hat insbesondere geltend gemacht, durch die Ablehnung der Zulassung zur Bibliotheksbenutzung in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO).

2. Der Kläger kann aus der bestehenden Widmung keinen Rechtsanspruch auf unbeschränkte Benutzung der Bibliothek herleiten. Aus der Benutzungsordnung vom 16. Februar 1978 und der Verfügung des Präsidenten des BFH vom 9. Juni 1976 ergibt sich, daß die Bibliothek des BFH eine öffentliche Sache primär im Verwaltungsgebrauch (Verwaltungsvermögen) darstellt (vgl. hierzu Wolff/Bachof, § 55 III a; Forsthoff, 10. Aufl. S. 376). Kraft Definition dient das Verwaltungsvermögen den eigenen Zwecken der Verwaltung, so daß von diesem "Urzweck" der Bibliothek ausgehend kein Rechtsanspruch Außenstehender auf Benutzung besteht

(vgl. auch Pappermann/Löhr, a.a.O.). Die Benutzungsordnung und die Anordnung vom 9. Juni 1976 erweitern zwar den Kreis der Benutzungsberechtigten in Form einer Ermessungsregelung, so daß insoweit das Verwaltungsvermögen eine gewisse Öffnung in Richtung auf eine öffentliche Einrichtung erfährt. Aber auch aus dieser erweiterten Widmung steht dem Kläger gerade kein Anspruch auf unbeschränkte Zulassung zu, sondern allenfalls ein Anspruch auf Benutzung in den dort vorgesehenen Ausnahmefällen.

Der geltend gemachte Anspruch läßt sich auch nicht aus einfach-gesetzlichen Regelungen herleiten.

§ 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl I S. 1503) - BRAO - enthält eine ganz allgemeine Funktionsumschreibung des Rechtsanwalts als einem unabhängigen Organ der Rechtspflege. Daß der Rechtsanwalt damit nicht zum rechtlichen Organ des Staates im Sinne der Organlehre wird, ergibt sich schon aus dem Wort "unabhängig" sowie aus § 2 Abs. 1 BRAO, wonach der Rechtsanwalt einen freien Beruf ausübt. § 1 BRAO hat zwar für die Ausgestaltung des anwaltschaftlichen Standesrechts oder für die Anwendung von Verfahrensvorschriften, die die Stellung des Rechtsanwalts betreffen, eigenständiges rechtliches Gewicht. Die Bestimmung ist in dieser allgemeinen Form jedoch nicht geeignet, einen konkreten Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme von Verwaltungsvermögen zu begründen. Dafür spricht auch, daß die Stellung des Rechtsanwalts und seine Rechte in den Verfahrensordnungen im einzelnen ausgeformt sind. Auch ein Anspruch aus § 4 (Amtshilfe) des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl I S. 1253), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1976 (BGBl I S. 1749) - VwVfG - kommt nicht in Betracht, da der Rechtsanwalt keine zur Amtshilfe berechtigte oder verpflichtete "Behörde" verkörpert.

Auch aus den Grundrechten oder übergeordneten Rechtsgrundsätzen ergibt sich kein Rechtsanspruch des Klägers auf unbeschränkte Zulassung.

Zunächst ist festzuhalten, daß das Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip als solche noch keine bestimmten Gebote oder Verbote enthalten und sich aus ihnen allein auch keine individualisierten Ansprüche ergeben (vgl. BVerfGE 11, 72; 33, 303; Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 5. Aufl., RdNr. 10 und 20 zu Art. 20). Als objektive Verfassungsgrundsätze sind

sie zwar Richtschnur staatlichen Handelns und strahlen auf die Anwendung und Auslegung des Rechts aus, begründen aber keine subjektiven Rechte.

Ein Anspruch auf unbeschränkte Zulassung zur Bibliothek des BFH läßt sich nicht aus dem Grundrecht des Klägers aus Art. 12 Abs. 1 GG herleiten.

Art. 12 Abs. 1 GG enthält wie alle Grundrechte in erster Linie ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, und zwar ein Recht auf eine von staatlicher Reglementierung grundsätzlich freie Sphäre der beruflichen Entfaltung. Hier geht es jedoch nicht um ein solches Abwehrrecht, sondern um das Begehren des Klägers nach einer seine Berufsausübung fördernden Maßnahme. Ansprüche auf behördliche Leistungen ergeben sich aber unmittelbar aus dem Grundrecht allenfalls ausnahmsweise, wenn die begehrte und der Behörde mögliche Leistung zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraumes unerläßlich ist (vgl. z.B. BVerfGE 35, 79, 116; BVerwGE 61, 15, 19). Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß nach dem herkömmlichen Berufsbild der Anwaltschaft der im freien Beruf tätige Rechtsanwalt für die Beschaffung der zur Berufsausübung notwendigen Hilfsmittel selbst Sorge trägt. Soweit die Literatur der Bibliothek des BFH auch in öffentlichen Bibliotheken eingesehen werden kann oder auf dem Markt erhältlich ist, wird der Kläger in seiner Berufsausübung durch die Beschränkung der Bibliotheksbenutzung nicht beeinträchtigt. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die zur Berufsausübung des Klägers zwingend notwendige Literatur andernorts nicht zu erhalten wäre, der Staat also praktisch ein Monopol an bestimmten Erkenntnisquellen hätte. Gerade in diesen Fällen sieht aber die Verfügung des Präsidenten des BFH vom 9. Juni 1976 eine Ausnahmeregelung vor, die nach den Ausführungen des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung großzügig und ohne weitere Formalitäten gehandhabt wird. Eine über diesen Umfang hinausgehende Nutzung kann der Kläger aus dem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit auch nicht in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip beanspruchen. Dieses Prinzip soll die wirtschaftliche und kulturelle Lebensfähigkeit auf einem angemessenen Niveau gewährleisten (vgl. Maunz, Deutsches Staatsrecht, 22. Aufl. S. 77); unter diesen Schutzzweck kann jedoch die Ermöglichung einer optimalen und bequemen Berufsausübung in Form von staatlicherseits zur Verfügung gestellten

Informationsquellen nicht eingeordnet werden. Scheidet somit Art. 12 Abs. 1 GG als Anspruchsgrundlage aus, kommt eine Prüfung des Art. 2 Abs. 1 GG wegen des Grundsatzes des Vorrangs der Spezialnorm nicht mehr in Betracht (vgl. BVerfGE 6, 37; 19, 225).

Die Versagung der unbeschränkten Zulassung zur Bibliothek des BFH verletzt schließlich auch nicht den Gleichheitssatz. Der Grundsatz der Waffengleichheit ist zwar als besondere Ausprägung des Gleichheitssatzes im prozessialen Bereich anerkannt. Er besagt jedoch nur, daß beiden Parteien (bzw. Angeklagter und Staatsanwaltschaft) in einem anhängigen Verfahren in gleicher Weise das Recht zusteht, z.B. Beweisanträge zu stellen, Fragen an Zeugen zu richten, Rechtsmittel einzulegen usw. (vgl. BVerfGE 38, 105, 111; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl. § 33 Anm. III 4, 5 b; vor § 128 Anm. V; Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Aufl. S. 50 und S. 1179). In diesem Sinne besteht der Grundsatz der Waffengleichheit für die verfahrensbeteiligten Parteien v o r dem Gericht, nicht aber m i t dem Gericht. Selbst wenn man jedoch aus Art. 3 Abs. 1 GG und unter Einbeziehung eines weit verstandenen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) sowie der Stellung des Rechtsanwalts nach § 1 BRAO einen Anspruch auf Waffengleichheit in dem Sinne ableiten wollte, daß dem Kläger dieselbe Literatur zugänglich sein müsse wie dem Gericht, könnte er sich nur auf ein gerade bei diesem Gericht anhängiges Verfahren beziehen. Da der Kläger zur Bibliothek zugelassen wird, soweit er in einem Verfahren vor dem BFH als Vertreter beteiligt ist, ist insoweit der Grundsatz der Waffengleichheit in dem vom Kläger verstandenen Sinn ohnehin gewahrt.

3. Aus den bisherigen Erwägungen ergibt sich, daß ein über die bestehende Benutzungsordnung hinausgehender Anspruch des Klägers auf Benutzung der Bibliothek nicht besteht. Daraus folgt auch, daß der Beklagte nicht gegen pflichtgemäßes Ermessen verstößt, wenn er den Kläger nicht in anderen als den bereits vorgesehenen Fällen zur Benutzung zuläßt. Aus diesem Grunde kann auch der erste Hilfsantrag keinen Erfolg haben. Auch der zweite Hilfsantrag ist unbegründet, da dem Kläger aus keinem Gesichtspunkt ein Anspruch darauf zusteht, die Benutzungsordnung zu seinen Gunsten zu ändern.

Bericht über die IFLA-Jahrestagung 1981 in Leipzig

Vom 17. bis 23. August 1981 fand in Leipzig die diesjährige IFLA-Tagung unter dem Thema: "National Institutions and Professional Organisations of Librarianship" statt.

Die Tagung erhielt ihre besondere Bedeutung durch die Wahlen, die erstmals uneingeschränkt nach den im Jahre 1976 verabschiedeten Statuten stattfanden. Vorangegangen waren Neuwahlen zu den Standing Committees der Sektion. Herr Dietz wurde für weitere zwei Jahre als Vorsitzender der Sektion Parlamentsbibliotheken bestätigt. Für Herrn Weir (Canberra), der aus gesundheitlichen Gründen sein Amt zur Verfügung stellen mußte, folgte Herr Englefield (London) als Sekretär der Sektion nach. Herr Dietz wurde darüberhinaus zum Vorsitzenden der Division General Research Libraries gewählt, zu der neben den Parlamentsbibliotheken auch die National- und Universitätsbibliotheken gehören. Damit wurde er gleichzeitig ordentliches Mitglied des obersten IFLA-Fachgremiums, des Professional Board.

Das Veranstaltungsprogramm der Sektion Parlamentsbibliotheken begann mit einer dreitägigen Vorkonferenztour nach West- und Ostberlin und bot ausreichend Gelegenheit, sich über die vielfältigen Probleme der geteilten Stadt zu informieren. Der Besuch schloß auch Besichtigungen der Staatsbibliotheken in Ost- und Westberlin sowie der Bibliothek des Abgeordnetenhauses in Westberlin ein.

An den Vortragsveranstaltungen der Division of General Research Libraries beteiligte sich die Sektion mit einem Vortrag des Kollegen Grönberg (Stockholm) über "The Swedish Parliamentary Library and the official government publications". Vor der Sektion Parlamentsbibliotheken berichteten Herr Gude (Washington) über "The Effect of an Introduction of Computers on Library and Research Staff" und Herr Englefield (London) über "How the parliamentary on-line information system of Westminster was planned". In den sich anschließenden Diskussionen, besonders zu den Ausführungen von Herrn Englefield, zeigte sich erneut, wie nützlich Zusammenkünfte sind, die den Anwesenden die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches oder aber auch zur Erörterung weiterer Fragestellungen geben.

In seinem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1980/81 gab der Vorsitzende be-

kannt, daß nunmehr folgende laufende Projekte abgeschlossen werden konnten:

1. Die Bibliographie der Parlamentaria
2. Die Empfehlungen über die Ausgestaltung von Parlamentshandbüchern
3. Eine Zusammenstellung über rechtliche Regelungen für die Errichtung und Unterhaltung von Parlamentsbibliotheken.

Die Ergebnisse dieser Projekte wurden in Papieren zusammengefaßt, die auf Wunsch vom Vorsitzenden der Sektion zur Verfügung gestellt werden.

Angesichts der Schwierigkeit, bei den zu behandelnden Themenkreisen den Wünschen aller Teilnehmer der Jahrestagungen gleichermaßen zu entsprechen, beschloß das Standing Committee der Sektion, auf der 1983 in München stattfindenden Tagung, besonders Parlamentsbibliothekare aus Entwicklungsländern interessierende Fragen zu diskutieren und bereits jetzt die Parlamentsverwaltungen darauf hinzuweisen.

In der Sektion Administrative Libraries wurde Dr. Kullmer zum neuen Vorsitzenden gewählt. Herr Dr. Simmler (Wien), der als Vorsitzender nicht wieder wählbar war, übernahm das Amt des Sekretärs dieser Sektion anstelle von Frau Bruzelius (Kopenhagen), die nicht wieder kandidierte. Über die Veranstaltungen der Sektion Administrative Libraries sowie der Division of Special Libraries wird Herr Dr. Kullmer demnächst gesondert berichten.

Wolfgang Dietz

In eigener Sache

Der Vorstand der APBB hatte auf seiner Sitzung am 11.6.81 beschlossen, den Vorsitz der APBB sobald wie möglich Herrn Dr. Taube zu übertragen. Durch den unerwarteten Tod Dr. Taubes sah sich der Vorstand auf seiner letzten Sitzung am 24.11.81 veranlaßt, Herrn Dietz zu bitten, den Vorsitz weiterzuführen.

Für die Aufgabenverteilung im Bereich der Geschäftsführung ergeben sich folgende Änderungen:

Schriftführung: Herr Bibl.R. Heinz-Ottmar Schmidt

Kassenführung: Frau Bibl.O.Insp. Renate Körber

Redaktion der Mitteilungen und Arbeitshefte: Frau Bibl.Amtm. Christiane Regge

Beiträge, Nachrichten, Anzeigen, die für die Mitteilungen und Arbeitshefte vorgesehen sind, sowie Bestellungen einzelner Hefte bzw. Abonnements-Wünsche werden weiterhin an die Adresse der APBB bei der Bibliothek des Deutschen Bundestages erbeten.

AUS- UND FORTBILDUNG

Lehrgang für Mitarbeiter an Bibliotheken der Industrie- und Handelskammern

Ein Erfahrungsbericht

Unter dem Generalthema "Bestandsbildung - Bestandserschließung - Bestandsvermittlung" fand vom 11. - 13. November 1981 in der IHK Frankfurt ein Lehrgang für Mitarbeiter an Kammerbibliotheken statt. Diese Veranstaltung ist der Initiative der Vereinigung der Verwaltungsleiter deutscher IHK'n zu verdanken, die - nach einem 1980 durchgeführten, in erster Linie Registratoren und Archivare ansprechenden Lehrgang - damit nun auch den in den Bibliotheken der IHK'n tätigen Personenkreis im Rahmen ihres Weiterbildungskonzepts berücksichtigt hat.

Betrachtet man die Bibliotheken der IHK'n in der Bundesrepublik, so ist - ähnlich wie in vielen anderen Kammerbereichen - Heterogenität ein hervorstechendes Merkmal: Heterogenität hinsichtlich des Alters der Bibliotheken, des Umfangs der Bestände, der Aufgabenstellung und Funktion der Bibliotheken, ihrer Zuordnung innerhalb der Kammerorganisation und nicht zuletzt der fachlichen Vorbildung ihrer Mitarbeiter. Neben den historischen Bibliotheken mit ihrer weit ins 19. Jahrhundert (und im Falle Hamburg sogar ins 18. Jahrhundert) zurückreichenden Geschichte stehen erst in unserer Zeit erfolgte Neugründungen; neben Kammerbibliotheken mit einigen 1.000 Bänden finden wir Bibliotheken mit an die 100 000 und mehr Bänden; neben der kleinen, nur dem unmittelbaren Dienstgebrauch dienenden Bücherei finden wir Bibliotheken mit umfassender interner und externer Servicefunktion; neben der schwerpunktmäßigen organisatorischen Anbindung an die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit oder Verwaltung finden wir die unmittelbare Unterstellung unter die Hauptgeschäftsführung ebenso wie die Zuordnung zu den Abteilungen Industrie, Volkswirtschaft und Recht; und neben dem ausgebildeten Bibliothekar steht der Mitarbeiter, der ohne qualifizierte Berufsausbildung an seine Arbeit herangeht und gleichzeitig auch Registratur- bzw. Archivierungsaufgaben wahrnehmen muß. Diese Heterogenität brachte bei der Programmplanung naturgemäß gewisse Schwierigkeiten mit sich - doch: "Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen, und jeder geht zufrieden aus dem Haus."

Zum Einstieg in die Gesamtthematik gab Dr. Angela Toussaint (IHK für München

und Oberbayern) einen Überblick über die historische Entwicklung der Kammerbibliotheken und unternahm den Versuch einer Standortbestimmung der IHK-Bibliotheken innerhalb des deutschen Bibliothekswesens. Sigrid Ernst (IHK Köln) erörterte die verschiedenen Möglichkeiten der Buchauswahl und machte die Teilnehmer mit Methoden und Hilfsmitteln für die sinnvolle, der Aufgabenstellung der Kammern entsprechende Bestandsergänzung vertraut.

Einen Schwerpunkt des Lehrgangs bildeten Fragen der Katalogtheorie und Katalogführung. Dr. Heide-Lore Schaefer (Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln) stellte hierbei in einem ersten Abschnitt Formal- und Sachkataloge, Haupt- und Teilkataloge sowie die äußere Form der Kataloge allgemein dar. Der zweite Abschnitt war den Problemen der Alphabetischen Katalogisierung im engeren Sinn gewidmet, wobei die RAK anhand ausgewählter Beispiele in ihren Grundzügen vorgestellt wurden.

Dipl.-Vw. Thea Bohse-Ziganke (DIHT) referierte über die Auswertung von Fachzeitschriften. Sie berücksichtigte hierbei sowohl die Nutzung von Bibliographien der Zeitschriftenaufsätze als auch die eigenständige Zeitschriftenauswertung. In diesem Zusammenhang wurde auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von "Fremdleistungen" - etwa der Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel - angesprochen.

Zu den weiteren, in diesem Lehrgang erörterten Fragen gehörten Benutzerbetreuung (Ingrid Kallmer, IHK Düsseldorf), Erwerbung, Inventarisierung und Etatplanung (Ursula Wöhrmann, IHK Frankfurt) sowie Aufbewahrung und Pflege des Buchbestands (Dr. Toussaint). Den Abschluß bildeten zukünftige Aspekte bibliothekarischer Arbeit durch den Einsatz moderner Medien (Dipl.-Kfm. Wolfgang Gorn, Ratingen) - ein Thema, das einer weiteren Vertiefung dringend bedürfte.

Zur Abrundung des Programms hatten die Teilnehmer Gelegenheit, die praktische Arbeit in der Bibliothek der IHK Frankfurt kennenzulernen, die mit Hamburg, München und Köln zu den größten Kammerbibliotheken im Bundesgebiet gehört.

22 Mitarbeiter aus Kammerbibliotheken hatten an dieser Veranstaltung teilgenommen. Das positive Echo einerseits, eine anhaltend rege Nachfrage andererseits sind Anlaß dafür, eine Wiederholung des Kurses ins Auge zu fassen. Auch ist vorgesehen, die Fachbeiträge in einer Gesamtdokumentation zusammenzufassen.

Angela Toussaint

TARIF- UND BESOLDUNGSFRAGEN

2 Rundschreiben des Ministers der Justiz von Rheinland-Pfalz zur Eingruppierung der Angestellten in Behördenbibliotheken:

1. Eingruppierung der Angestellten in den Behördenbüchereien
   Rundschreiben d. MdJ vom 19. März 1981 - 2510b - 1 - 10/81 - (JBl. S. 104)

   1. Die Voraussetzungen für eine Eingruppierung nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 35 der Vergütungsgruppe VI b des Teils I der Anlage 1 a zum BAT - "Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern. (Die Klammersätze zu Fallgruppe 1 gelten entsprechend.)" sind in der Regel erfüllt, wenn

      a) die zu verwaltende Bücherei einen Buchbestand von mindestens 3000 Büchern und laufenden Zeitschriften umfaßt (zum Handgebrauch ausgegegebene Loseblattsammlungen können bei der Zahl der Bände berücksichtigt werden, wenn der Büchereiverwalter sie auf dem laufenden hält);

      b) der Büchereiverwalter insbesondere folgende Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen hat:
         - Verwaltung der Bücherei nach fachlichen Gesichtspunkten (u.a. systematische Katalogisierung, Führung der erforderlichen Kataloge und Verzeichnisse),
         - Überwachung des Büchermarktes an Hand von Katalogen, Prospekten und Anzeigen sowie Bearbeitung entsprechender Vorschläge zur Neuanschaffung, ferner Entwurf der hierbei anfallenden Schreiben,
         - Unterstützung der Büchereibenutzer durch Erteilung von Auskünften und Heraussuchen von Literatur,
         - Aussonderung entbehrlicher Bücher und sonstiger Druckschriften.

   2. Die AV d. JM vom 15. Juni 1965 (2510 b - I. 15/65) - JBl. S. 122 - wird aufgehoben.

2. Übertarifliche Eingruppierung von Angestellten in den Behördenbüchereien
   Rundschreiben d. MdJ vom 6. Mai 1981 - 2510b - 1 - 13/81 - (JBl. S. 134)

   1. Die Voraussetzungen für eine Eingruppierung nach dem gemäß Beschluß der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 23. September 1970 übertariflich anzuwendenden Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc BAT - "Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und viel-

seitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und überwiegend selbständige Leistungen erfordern. (Die Klammersätze zur Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 gelten entsprechend.)" - sind in der Regel erfüllt wenn

a) die zu verwaltende Bücherei einen Buchbestand von mindestens 10 000 Büchern und laufenden Zeitschriften umfaßt (zum Handgebrauch ausgegebene Loseblattsammlungen können bei der Zahl der Bände berücksichtigt werden, wenn der Büchereiverwalter sie auf dem laufenden hält);

b) der Büchereiverwalter insbesondere folgende Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen hat:

- Verwaltung der Bücherei nach fachlichen Gesichtspunkten (u.a. systematische Katalogisierung, Führung der erforderlichen Kataloge und Verzeichnisse),
- Überwachung des Büchermarktes an Hand von Katalogen, Prospekten und Anzeigen sowie Bearbeitung entsprechender Vorschläge zur Neuanschaffung, ferner Entwurf der hierbei anfallenden Schreiben,
- Unterstützung der Büchereibenutzer durch Erteilung von Auskünften und Heraussuchen von Literatur,
- Aussonderung entbehrlicher Bücher und sonstiger Druckschriften.

2. Die AV d. JM vom 25. August 1971 (2510b - 1 - 94/71) - JBl. S. 135 -

Anmerkung: Die Rundschreiben des Justizministers vom 19. März 1981 und vom 6. Mai 1981 bringen kein neues Recht sondern geben noch einmal wieder, was schon in der nunmehr aufgehobenen Allgemeinverfügung vom 25. August 1971 (JBl. S. 135) enthalten war. Der Wortlaut ist bis auf eine Passage am Schluß des zweiten Spiegelstriches ("ferner Entwurf der hierbei anfallenden Schreiben"), die in der aufgehobenen AV eine besondere Zeile ausmachte und dadurch als eigene Tätigkeit gekennzeichnet war, unverändert geblieben. Die jetzige Fassung will sie wohl als Zusammenhangstätigkeit charakterisieren. Im übrigen besteht aber zwischen den Regelungen von 1971 und 1981 kein sachlicher Unterschied.

Die übertarifliche Regelung ist nach dem Vorspruch für die alte AV von 1971 eingeführt worden, weil "die in Aussicht genommene Tarifverhandlungen über die Eingruppierung der im Dokumentationsdienst, Bibliotheks- und Archivdienst tätigen Angestellten in absehbarer Zeit nicht zu Ende geführt werden können". Sie führt die durch AV des rheinland-pfälzischen Justizministers vom 15. Juni 1965 (JBl. S. 122) vorgenommene Inhaltsbeschreibung einer Vergütungsgruppe VIb fort, die von einem Büchereibestand von 3000 Bänden ausgeht.

Die in Kraft gesetzten Regelungen gelten nur für den Justizbereich in Rheinland Pfalz. Es ist anzunehmen, daß auch andere Ressorts sowie andere Länder die gleichen Regelungen einführen bzw. schon eingeführt haben, ohne daß sie veröffentlicht worden sind.

Hildebert Kirchner

L I T E R A T U R H I N W E I S E

Bibliographien, Nachschlagewerke, Handbücher

B i b l i o g r a p h i e der EG-Zeitschriften 1952 - 1980: ein Bestandsverzeichnis der periodischen Veröffentlichungen von den und über die Europäischen Gemeinschaften / bearb. von Ekkehart Seusing. Kiel: Bibliothek d. Instituts f. Weltwirtschaft an d. Univ. Kiel, 1981. - IX, 280 S. - (Kieler Schrifttumskunden zu Wirtschaft und Gesellschaft; No. 22)

Die B i b l i o g r a p h i e in Bulgarien, der CSSR, der DDR, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Ungarn / hrsg. von Gerhard Schwarz. - Leipzig: Bibliogr. Institut Leipzig, 1980. - 265 S.

B o r c h a r d t , D. H.: Guide to the availability of theses / comp. for the Sect. of Univ.Libraries and other general research libraries by D.H. Borchardt und J. D. Thawley. - München [u.a.]: Saur, 1981. - 443 S. - (IFLA publications; 17)

C h e n e y , Frances Neel: Fundamental reference sources / Frances Neel Cheney and Wiley J. Williams. - 2. ed. - Chicago; American Library Association, 1980. - X, 351 S.

D a u , Helmut: Bibliographie juristischer Festschriften und Festschriftenbeiträge: Deutschland, Schweiz, Österreich = Bibliography of legal Festschriften titels and contents / bearb. von Helmut Dau. - Berlin: Berlin Verl.
1975 - 1979 - 1981. - 638 S.

E s t e r m a n n , Alfred: Deutsches Zeitschriftenarchiv: Denkschr. über e. Plan zur Sammlung dt. Zeitschr. d. 18. - 20. Jh. - Frankfurt (Main), Oppenheimer Str. 17 : A. Estermann, [1981]. - 21 Bl.

J e f f r i e s , John: A guide to the official publications of the European Communities. - 2. ed. - London: Mansell, 1981. - XIV, 318 S.

K u n z , Fritz: Publizistische Tätigkeit des Zentralinstituts für Bibliothekswesen und seiner Mitarbeiter: 1975 - 1980; Ausw.-Bibliogr. - Berlin: Zentralinstitut für Bibliothekswesen, 1981. - 82 S.

R i e d e l , Hans: Periodica zum Bibliothekswesen, zur Information und Dokumentation sowie zum Buchwesen in der DDR: annot. Bibliogr. / Bearb.: Hans Riedel, Katrin Lindner . Hrsg.: Zentralinst. für Bibliothekswesen, Berlin. - Berlin, 1981. - 30 S. - (Berichte und Informationen zum Bibliothekswesen; 17)

S e l e c t e d publications / Library of Congress. - Washington, D.C.: Library of Congress, Publ. Office, 1981. 43 S.

S e r i a l s in the British Library: together with locations and holdings of other British and Irish libraries. - London: The British Library, Bibliographic Services Div. - 1981, 1 (June) -

S c h m i d m a i e r , Dieter: Verzeichnis bibliothekarisch- und bibliographisch-technischer Abkürzungen: e. Leitfaden für Benutzer d. Einrichtungen d. Wissenschaftl. Informationszentrums d. Bergakad. Freiberg. - 8.Aufl.

- Freiberg, 1981. - 245. - (Veröffentlichungen des Wissenschaftlichen Informationszentrums der Bergakademie Freiberg; Nr. 30)

V a i l l a n c o u r t , PaulineM.: International directory of acronyms in in library, information and computer science. - New York [u.a.] : Bowker, 1980. - XI, 518 S.

Bibliotheksbeschreibungen

G e s a m t h o c h s c h u l - B i b l i o t h e k Kassel: 400 Jahre Landesbibliothek: 20.11.1580 - 20.11.1980 / Gesamthochschul-Bibliothek Kassel, Landesbibliothek u. Murhardsche Bibliothek d. Stadt Kassel. Hrsg. Hans-Jürgen Kahlfuss. - Kassel, 1980. - 248 S.

K e r n , Wilfried: Das Bibliothekswesen der Deutschen Demokratischen Republik / Bibliotheksverband der DDR. - Berlin, 1981. - 23 S.

K o w a r k , Hannsjörg: Georg Leyh und die Universitätsbibliothek Tübingen, 1921 - 1947. - Tübingen: Mohr, 1981. - VII, 185 S. - (Contubernium; Bd. 19)

P a u e r , Max: Zur Entwicklung der Universitätsbibliothek: Aufgaben, Struktur, Organisation. - In: DFW Dokumentation, Information 29 (1981), Sonderh. S. 15 - 32.

P l e ß k e , Hans-Martin: Wissenswertes über die Deutsche Bücherei. - 7. veränd. Aufl. - Leipzig, 1981. 24 S.

U n i v e r s i t ä t s - B i b l i o t h e k <Berlin, Ost> : Beiträge zur Arbeit der Universitätsbibliothek Berlin in Vergangenheit und Gegenwart / hrsg.von Waltraut Irmscher. - Berlin, 1980. - 143 S.

W i n d e l , Petra: Senckenbergische Bibliothek in Frankfurt/M.: ein Abriß ihrer Entwicklung. - In: DFW Dokumentation, Information 29 (1981), S. 35 - 44.

W i s s e n s c h a f t l i c h e Bibliotheken in Regensburg: Geschichte und Gegenwart / hrsg. von Hans-Joachim Genge; Max Pauer. - Wiesbaden: Harrassowitz, 1981. - 251 S. - (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen; Bd. 18)

Bibliotheksverwaltung

A u s l e i h v e r b u c h u n g s s y s t e m e im Vergleich: Methode d. Wirtschaftlichkeitsunters. für öffentl. Bibliotheken. - Berlin: DBI, 1980. - 200 S. (dbi-materialien; 2)

Die A u s w i r k u n g e n neuer Technologien auf das Verlagswesen: Bericht über das Symposium in Luxemburg, 6. - 7. Nov. 1979 / Kommission der Euruopäischen Gemeinschaften. Veranst. von der Generaldirektion wissenschaftl. u. techn. Information u. Informationsmanagement. Organisation: J. Michel Gibb. Hrsg.: Marcel Maurice... München [u.a.] : Saur, 1980. - 209 S.
Engl. Ausg. u. d. T.: The impact of new technologies on publishing. - Franz.Aus. u. d. T.: L'impact des techniques nouvelles sur l'industrie de l'édition.

B a y n e s - C o p e , A.D.: Caring for books and documents. - London: British Museum, 1981. - 32 S.

B i b l i o t h e k e n wirtschaftlich planen und bauen: Tendenzen, Ausblicke, Empfehlungen; Ergebnisse d. IFLA-Bauseminars, Bremen 1977 / mit Beitrag von Chan Theye Seng ... Hrsg. von Horst Meyer. - München [u.a.] : Saur, 1981. - 188 S. III., graph. Darst.

B r a u n e , Hella: Bildschirmarbeitsplätze in Bibliotheken: kurzgefaßte Einf. in arbeitsorganisatorische u. ergonomische Aspekte u. Probleme / Hella Braune; Detlef Skalski. - Berlin: Dt. Bibliotheksinstitut, 1981. - XII, 99 S. (dbi-materialien; 8)

K a n z o g , Dorothea: Lesesäle im Wandel: Untersuchungen großer Lesesäle nebst Titellisten ausgewählter Fächer. - Berlin, 1981. - II, 335 S. - (dbi-materialien; 4)

K o c h , Hans-Albrecht: Von der Information zum Dokument: e. Wegweiser zur Literaturbeschaffung durch Bibliotheken / von Hans-Albrecht Koch u. Otto Kühling. Hrsg. von der Gesellschaft für Information u. Dokumentation u. vom DBI. - Stand: 1. März 1981. - Frankfurt a.M.; Berlin, 1981. - 137 S.

K r a u t e r , Eva: "Planung von Bibliotheksbauten": ein Seminar in Villingen-Schwenningen. - In: Buch und Bibliothek 33 (1981), S. 474-475.

A n a t i o n a l preservation program: Proceedings of the planning conference / Preservation Office, Library of Congress. - Washington, D.C.: US Gov. Pr.Off. 1980. - IV, 125 S.

S e d e ñ o - A n d r e s , Francisco: Bildschirm-Arbeitsplätze: Vergleich geltender Betriebs- und Dienstvereinbarungen / Francisci Sedeño-Andres, Marlene Wendt, Werner Knetsch. - Berlin: Techn. Univ., Fachgeb. f. Angewandte EDV, 1981. - 285 S. (Angewandte Informatik und Wirkungsforschung)

Ausbildung, Beruf, Tarif- und Besoldungsfragen

B i b l i o t h e k s e n t w i c k l u n g s p l a n Hessen: Wissenschaftliche Bibliotheken. Konferenz der Direktoren der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen. - Kassel: Gesamthochschul-Bibliothek, 1981. - 143 S.

B e r u f s b i l d des Diplomdokumentars. - Bonn: Verein Dt. Dokumentare, 1981. - 33 S. - (VDD-Schrift. Nr. 21)

B l u n t , Adrian: Law librarianship. - München [u.a.] : Saur, 1980. - 126 S. (Outlines of modern librarianship)

D e u t s c h e s Bibliotheksinstitut Berlin, <West>: Fortbildungsplan: Entwurf d. Grundsatzplanung zur Fortbildung d. Bibliothekare; Empfehlungen zur Fortbildung... - Berlin: DBI, 1981. IV, 201 S. - (dbi-materialien; 3)

K a e g b e i n , Paul: Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen errichtet. - In: Inspel (1981), S. 172 - 173.

K a r l , Fred: Die Auswirkungen der Bibliotheksautomatisierung auf Beschäftigte und Benutzer müssen untersucht werden: Anregungen für Forschungsfragen. - In: Buch und Bibliothek 33 (1981), S. 746-751.

S t e l l e n p l ä n e und Personalbedarf an wissenschaftlichen Bibliotheken: Ergebnisse e. Fragebogenaktion /hrsg. vom Verein der Diplombibliothekare an Wissenschaftl. Bibliotheken u. vom Verein Dt. Bibliothekare. Bearb. von W. Jütte ... - Bochum; Stuttgart, 1981. - 304 S.

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e und Tätigkeitsbereiche für Angestellte im Dokumentationsdienst. - Bonn: Verein Dt. Dokumentare, 1981. - 42 S. (VDD-Schriftenreihe; Nr. 22)

W i l k e n s , Karsten: Treffen englischer und deutscher Bibliothekare in Konstanz. - In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 28 (1981), S. 325 - 342.

Bibliothek und Recht

Ä n d e r u n g des Kopierrechts: Zwei Stellungnahmen / E.-L. Berz ... - In: Bibliotheksdienst (1981), S. 772 - 778.

Die B i b l i o t h e k s v e r o r d n u n g der Deutschen Demokratischen Republik und mit ihr in engem Zusammenhang stehende rechtl. Regelungen u. Vereinbarungen /Hrsg. von der Geschäftsstelle des Bibliotheksverbandes der Deutschen Demokratischen Republik. - 3. gegenüber der 2., erw. Aufl. von 1978, unveränd. Aufl. - Berlin, 1980. - 109 S.

H u b m a n n , Heinrich: Urheberrechtliche Probleme bei der kooperativen Verfilmung von Zeitungen: Rechtsgutachten. - Berlin: DBI, 1980. - 32 S. - (dbi-materialien; 1)

Vereine, Verbände, Arbeitsgemeinschaften

B i b l i o t h e k s v e r b a n d der Deutschen Demokratischen Republik: Aufgaben, Aufbau, Arbeitsweise / Bearb: Barbara Galonska. - Berlin, 1981. - 9 S.

V D D - V o r t r a g s r e i h e auf dem Deutschen Dokumentartag in Berlin 1. Oktober 1980 / Verein Dt. Dokumentare. - Bonn, 1981. - 51 S.- (VDD-Schriftenreihe; Nr. 20)

V e r e i n Deutscher Dokumentare / Mitgliederverzeichnis: Stand: Jan. 1981. - Bonn, 1981. 30 S. - (VDD-Schrift; Nr. 19)

Katalogisierung

H a l l e r , Klaus: Katalogisierung nach den RAK-WB: eine Einf. in die Regeln für die alphabetische Katalogisierung in wissenschaft. Bibliotheken. - München [u.a.] : Saur, 1981. - 278 S.

K a l t w a s s e r , F. G.: Kommission des DBI für alphabetische Katalogisierung RAK-ÖB und RAK-WB. - In: Bibliotheksdienst (1981), S. 556 - 566.

K a l t w a s s e r , Franz Georg: RAK-ÖB und RAK-WB. - In: Buch und Bibliothek 33 (1981), S. 768-775.

M a a s s e n , Bernd: Man sollte das alles nicht so eng sehen: einige weitgehende Bemerkungen zum "engen" Schlagwort. - In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 28 (1981), S. 353 - 357.

T i l s n e r , Dietlinde: Beispielsammlung zu den "Regeln für die alphabetische Katalogisierung (RAK)": unter Berücks. d. "Hinweise für die Anwendung der Regeln für die alphabetische Katalogisierung (RAK) in staatl. Allgemeinbibliotheken u. Gewerkschaftsbibliotheken" / Zentralinstitut für Bibliothekswesen Berlin. - 2. Aufl. d. völlig neubearb. u. erw. Ausg. d. "Beispielsammlung zur Spezialfassung des neuen Regelwerkes der alphabetischen Katalogisierung für StAB, einschl. WAB(B) u. Gewerkschaftsbibliotheken; T. 1-4". - Berlin, 1979. - 194 S.

Information und Dokumentation, Datenverarbeitung

B I B L I O - D A T A - Handbuch / Dt. Bibliothek. Bearb.: Reinhard Buchbinder. - Frankfurt/M.: Dt. Bibliothek. - Losebl.-Ausg. Hauptbd. - Stand: 20.11.80 - 1980. In d. Vorlage erg. auf d. Stand vom 21.5.81.-1981, Nachlfg. Januar -

B r a u n l e d e r , Hilke: Fachinformationszentren und ihre Bedeutung für die öffentliche Literaturversorgung. - In: Buch und Bibliothek 33 (1981), S. 472-474.

C u r r e n t trends in serials automation / Essen symposium, 6 Oct. - 8 Oct. 1980. Gesamthochschulbibliothek Essen. Mit Beitr. von B. Barnholdt... Hrsg. v. A.H. Helal; J.W. Weiss. - Essen, 1981. - 201 S. - (Publications of Essen University Library; Vol. 1)

F a u s e r , Albrecht: Studie zum Stand der Forschung über natürlichsprachliche Frage/Antwort-Systeme. / Albrecht Fauser; Christian Rathke. - Karlsruhe 1981. - 153 S. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Forschung und Technologie: Information und Dokumentation; 81 - 006)

G R I P S , information retrieval system: online user manual / Ges. für Information u. Dokumentation mbH (GID), Sekt. für Technik (SfT). - Frankfurt/M.: GID, SfT. - Losebl.-Ausg.
Line mode.
Line mode, Hauptbd. - Stand April 1981. - 1981.
Page mode.
Page mode, Hauptbd. - Stand April 1981. - 1981.

K r a f t , Rolf-Peter: Analyse und Darstellung des funktionalen Ablaufs der Beschaffung von Primärliteratur bei Bibliotheken nach einer Recherche in Bibliographischen Datenbasen des In- und Auslandes: Bericht im Rahmen des ODIN-Projekts. - Karlsruhe, 1981. - 88 S. - (Forschungsbericht / Bundesministerium für Forschung und Technologie: Information und Dokumentation; 81-003)

R e i c h a r d t , Günther: Information und Dokumentation: ein unterentwickeltes Gebiet in der Welt der Ausbildung. - In: DFW Dokumentation, Information 29 (1981), S. 33 - 34.

S i m m l e r , Otto A.: The development of governmental libraries as a basis for governmental information systems. - In: Inspel (1981), S. 154-158.

T e h n z e n , Jobst: Titex, Technik: Titelbl.-, Inh.- Verz.- Texts.; Bibliogr. u. Online-Recherchendienste für techn. Spezialbibliotheken / zsgst. von Jobst Tehnzen, Wilhelm Jacob; Christa Heese. - 9. Aufl. - Hannover: Techn. Informationsbibl., 1981. - 265 S.

W i n d , Thomas: Benutzer und Informationseinrichtung: Ansätze zu e. theoretischen u. methodologischen Fundierung der Benutzerforschung. - 1979. - IX, 389 S. - Kassel, Diss.

Kollegenpublikationen und Veröffentlichungen aus Mitgliedsbibliotheken

K u l l m e r , Hans K.: The libraries of the national statistical office in the world: comments on the results on the result of an enquiry. - In: Inspel (1981), S. 125 - 144.

Zusammengest. von Christiane Regge

DUBLETTEN-, TAUSCH- UND SUCHANZEIGEN

Aus den Beständen der Bibliothek des Niedersächsischen Landtages, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 3000 Hannover, können folgende Verzeichnisse der Deutschen Bibliographie abgegeben werden:

DB Halbjahresverzeichnisse. 1956 - 1975. Titelverz. und Register = insges. 82 Bde."

DIE AUTOREN DES HEFTES

Dr. Eckhard D e r d a y , Bibliothek des Deutschen Patentamts, Zweibrückenstr. 12, 8000 München 2

Wolfgang D i e t z , Bibliothek des Deutschen Bundestages, Bundeshaus, 5300 Bonn 1

Bernhard H e f e l e , Bibliothek des Bundeskriminalamts, Postfach 1820, 6200 Wiesbaden

Dr. Hildebert K i r c h n e r , Bibliothek des Bundesgerichtshofs, Herrenstr. 45a, 7500 Karlsruhe

Dr. Angela T o u s s a i n t , Bibliothek der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 2, 8000 München 34

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken

Redaktion: Christiane Regge
Bibliothek des Deutschen Bundestages
Bundeshaus
5300 Bonn 1
Tel. (0228) 16/4503

Druck: Referat Innerer Dienst des Deutschen Bundestages -
Bonn.
Druckerei